

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
11.02.2022

Ergänzung zur Tagesordnung Frühjahrssession 2022

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Justiz- und Polizeidepartement Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3783	n	Po. Guggisberg. Zeitgemässes und zukunftsfähiges Genossenschaftsrecht		Molina	+	✓
21.3884	n	Mo. Burgherr. Standortvorteil eines unabhängigen Schweizer Rechts		Arslan	+	
20.3040	n	Po. Addor. Differenzierter oder asymmetrischer Föderalismus. Eine Möglichkeit für die Schweiz?			-	✗
20.3046	n	Po. Schlatter. Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt. Das Schweizer Bürgerrecht als Bedingung für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte ist nicht mehr zeitgemäss			-	✗
20.3067	n	Mo. Nantermod. Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs			-	✗
20.3181	n	Mo. Quadri. Coronavirus. Keine neuen Ausweise mehr für ausländische Arbeitskräfte im Tessin			-	✗
20.3182	n	Mo. Bregy. Sprengstoffattacken auf Geldautomaten bekämpfen			-	✗
20.3199	n	Mo. Fraktion V. Freizügigkeitsabkommen vorläufig aussetzen, um Covid-19 zu bekämpfen und die Arbeitskräfte in unserem Land zu schützen	Addor		-	✗
20.3264	n	Mo. Addor. Moratorium für Grenzgänerbewilligungen			-	✗
20.3322	n	Mo. Markwalder. Keine Lehrabbrüche von Asylsuchenden, die bereits in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind			-	✗
20.3323	n	Mo. Bircher. Überwachung von Personen aufgrund der Entlassung aus der ausländerrechtlichen Administrativhaft			-	✗
20.3327	n	Mo. Bircher. Aufrechterhaltung der Administrativhaft für straffällige Ausländer			-	✗
20.3339	n	Mo. Prezioso. Generelle Legalisierung von Sans-Papiers und garantierter Zugang zu Sozialhilfe für die ganze Bevölkerung			-	✗
20.3376	n	Mo. Regazzi. Verlängerung der befristeten Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige bis 31. Dezember 2021			-	✗
20.3406	n	Mo. Arslan. Corona-Krise darf Aufenthaltsstatus und Einbürgerungen nicht gefährden			-	✗
20.3446	n	Mo. Roduit. Situation der Menschen ohne rechtlich geregelten Status berücksichtigen			-	✗
20.3500	n	Mo. Gysin Greta. Totschlag. Anpassung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs			-	✗
20.3515	n	Mo. Addor. Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Bewahrung seiner Unabhängigkeit			-	✗
20.3563	n	Mo. Molina. Rahmenbedingungen für Genossenschafts-Start-ups verbessern			-	✗
20.3630	n	Mo. Streiff. Arbeitsausbeutung als Straftatbestand			-	✗
20.3690	n	Mo. Feri Yvonne. Zwingend nötige Anpassung des Straftatbestands der sexuellen Belästigung von Kindern			-	✗
20.3693	n	Mo. Fehlmann Rielle. Jeder Kanton soll ein Gleichstellungsbüro haben			-	✗
20.3711	n	Po. Marti Min Li. Wirkungszusammenhänge im Betreibungswesen			-	✗

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3722	n	Po. Gysi Barbara. Umfassende Aufarbeitung von Auslandsadoptionen			-	✗
20.3776	n	Po. Brenzikofer. Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Asylsuchende			-	✗
20.3799	n	Po. Marti Samira. Die rechtlichen Vorgaben zur Verhinderung von Racial und Ethnic Profiling stärken			-	✗
20.3808	n	Mo. Barrile. Keine Diskriminierung von älteren Personen im Einbürgerungsverfahren			-	✗
20.3814	n	Mo. Barrile. Informations- und Beratungspflicht der Behörden über die Einbürgerung			-	✗
20.3845	n	Mo. Glarner. Zwingende DNA-Prüfung bei Familiennachzug aus dem Ausland			-	✗
20.3865	n	Mo. Roth Franziska. Bezahlter Urlaub für Arbeitnehmende mit einem offiziellen politischen Amt			-	✗
20.3879	n	Po. Bertschy. Wettbewerb statt Protektionismus. Schweizweite Liberalisierung des Notariatswesens			-	✗
20.3971	n	Po. Feri Yvonne. Analyse zur Umsetzung der Mankoteilung			-	✗
20.3972	n	Po. Feri Yvonne. Evaluation der Revision der elterlichen Verantwortung nach Trennung oder Scheidung			-	✗
20.3987	n	Mo. Fraktion V. Für eine kohärente Praxis bei illegalen Einwanderern (Sans-Papiers)	Herzog Verena		-	✗
20.4025	n	Mo. Hurni. Nein zur geplanten Obsoleszenz! Für elektronische Geräte muss eine minimale Lebensdauer von fünf Jahren garantiert sein			-	✗
20.4053	n	Mo. Bircher. Entzug der Aufenthalts- respektive Niederlassungsbewilligung aufgrund des widerrufenen Flüchtlingsstatus			-	✗
20.4064	n	Mo. Bircher. Keine Aufnahme von Asylsuchenden aus abgebrannten Lagern			-	✗
20.4075	n	Mo. Feller. Projekte zum Bau und zur Sanierung von Hotels in der Schweiz fördern			-	✗
20.4084	n	Mo. Feri Yvonne. Nationale Strategie zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität			-	✗
20.4097	n	Mo. Marti Min Li. Aktionsplan zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3783	n	Po. Guggisberg. Zeitgemässes und zukunftsfähiges Genossenschaftsrecht		Molina	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten, die Totalrevision des Genossenschaftsrechts zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Insbesondere ist darzulegen, welche genossenschaftsrechtlichen Elemente einer zwingenden Reform bedürfen, um die Rechtsform der Genossenschaft zeitgemäss und zukunftsfähig auszugestalten. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Revision des Genossenschaftsrechts aufgrund einer Gesamtbetrachtung vorgenommen wird und nicht bloss punktuelle Neuerungen eingeführt werden. Das geltende Genossenschaftsrecht zeichnet sich durch eine grosse Gestaltungsfreiheit und Flexibilität aus, die möglichst beizubehalten sind. Zusätzliche administrative Hürden sind zu vermeiden. Zudem ist der Bundesrat eingeladen, insbesondere die folgenden Punkte zu prüfen:

1. Ob für Genossenschaften in Übereinstimmung mit dem Prinzip des gleichen Rechts für gleiche wirtschaftliche Sachverhalte keine Nachteile gegenüber anderen Rechtsformen bestehen.
2. Ob eine Änderung der Legaldefinition der Genossenschaft - insbesondere unter Beibehaltung ihres personenbezogenen Charakters - vorzunehmen ist und ob das Kriterium der "Selbsthilfe" weiterhin zeitgemäss ist.
3. Ob die Treuepflicht der Genossenschaftsmitglieder weiterhin zeitgemäss ist.
4. Ob die bestehende Mindestanzahl von sieben Gründungsmitgliedern zeitgemäss ist respektive inwieweit die Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern reduziert werden kann.
5. Ob die Grössenunterschiede der Genossenschaften bezogen auf die Mitgliederanzahl eine differenzierte Regulierung erfordern (Auskunftsrechte, Kontrollrechte, Traktandierungsrechte etc.).
6. Ob und wie die Partizipationsrechte von Genossenschaftsmitgliedern gleichwertig ausgestaltet werden können und wie das Recht auf Information für die Mitglieder verstärkt werden kann.
7. Ob es die Schaffung neuer Instrumente zur Eigenkapitalfinanzierung von Genossenschaften braucht (z.B. Beteiligungsschein ohne Mitgliedschafts- und Stimmrechte).
8. Ob es weiterhin Verweise auf das Aktienrecht braucht respektive ob aus dem Aktienrecht übernommene Verpflichtungen in das Genossenschaftsrecht überführt werden können.

Begründung Das Genossenschaftsrecht stammt in seinem Kern aus dem Jahr 1936. In der Zwischenzeit hat sich die unternehmerische Realität gewandelt. Daraus resultierte eine Diskrepanz zwischen den genossenschaftsrechtlichen Vorschriften und dem unternehmerischen Alltag der partizipativ-demokratischen Gesellschaftsform der Genossenschaft. Während die Rechtsgrundlagen für andere Gesellschaftsformen (AG, GmbH) revidiert wurden, erfuhr das Genossenschaftsrecht keine grundlegende Reform. Stattdessen beschränkt sich die Rechtsentwicklung für Genossenschaften auf Bundesgerichtsurteile und fällt entsprechend bruchstückhaft aus.

Für ein zeitgemässes und zukunftsfähiges Genossenschaftsrecht reicht eine etappen- und stückweise Revision nicht aus. Aus diesem Grund ist im Rahmen einer Auslegeordnung zu prüfen, welche genossenschaftsrechtlichen Elemente einer zwingenden Reform bedürfen und mittels einer Totalrevision des Genossenschaftsrechts anzupassen sind. Anstelle einer einzelnen Behandlung der parlamentarischen Vorstösse 20.3563, 20.478, 21.3418 und 21.3652 ist der Bundesrat eingeladen, mit einer umfassenden Berichterstattung den allfälligen Reformbedarf im gesamten Genossenschaftsrecht aufzuzeigen.

Stellungnahme In der Vergangenheit wurde das Genossenschaftsrecht kontinuierlich an neue Sachlagen und Bedürfnisse angepasst. Ein unmittelbarer Revisionsbedarf ist somit nicht ausgewiesen. Dementsprechend ist von punktuellen Änderungen des Genossenschaftsrechts, wie dies namentlich die Vorstösse 20.3563, 20.478, 21.3418 sowie 21.479 verlangen, Abstand zu nehmen.

Bevor Änderungen im Genossenschaftsrecht an die Hand genommen werden, drängt sich nach Ansicht des Bundesrates eine Überprüfung des Revisionsbedarfs auf. Daher ist der Bundesrat bereit zu überprüfen, welche genossenschaftsrechtlichen Aspekte überhaupt einer Reform bedürfen und wie eine solche den unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen Rechnung tragen kann.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3884	n	Mo. Burgherr. Standortvorteil eines unabhängigen Schweizer Rechts		Arslan	+	

Eingereichter Text Das Bundesamt für Justiz wird gemäss Medienmitteilung vom 26. Mai 2021 analysieren, wo es heute Differenzen zwischen dem EU-Recht und der schweizerischen Rechtsordnung gibt und wo eine rechtliche Angleichung sinnvoll und im gegenseitigen Interesse sein könnte. Dieser Prozess soll autonom und unter Einbezug der Sozialpartner und der Kantone erfolgen. Der Bundesrat wird beauftragt, dabei mit hoher Priorität folgende Aspekte einzubeziehen:

Differenzen zwischen EU-Recht und Schweizer Recht sollen dahingehend beurteilt werden, ob diese Differenzen

- generell zu tieferen Regulierungskosten in der Schweiz führen,
- der global ausgerichteten Wirtschaft Vorteile bringen,
- der auf den Schweizer Binnenmarkt ausgerichteten Wirtschaft Vorteile bringen,
- Schweizer Interessen in einem anderen Politikbereich, etwa der Sicherheitspolitik oder der Umweltpolitik entspringen.

Begründung Diese Analyse der Unterschiede zwischen EU-Recht und Schweizer Recht darf sich keinesfalls einseitig auf die Wirtschaftsbeziehungen Schweiz-EU konzentrieren, sondern muss die gesamte Wirtschaft und auch andere Politikbereiche im Auge behalten. Es müssen bei dieser Beurteilung unbedingt die vielfältigen Vorteile einer eigenständigen Rechtssetzung und eines unabhängigen Rechtssystems berücksichtigt werden.

Stellungnahme Die vertiefte Analyse der Regelungsunterschiede zwischen dem Schweizer und dem EU-Recht soll innerhalb der sektoriellen Binnenmarktabkommen diejenigen Fälle identifizieren, in welchen es im Interesse der Schweiz sein könnte, einseitig gesetzliche Anpassungen vorzunehmen. Wie vom Motionär gefordert, muss das Interesse der Schweiz dabei ganzheitlich verstanden und untersucht werden. Zu den Kriterien, anhand derer die Interessen der Schweiz beurteilt werden, gehören unter anderem die Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Wirtschaft, die Stellung der EU als Wirtschaftspartnerin der Schweiz sowie die Bedeutung der bilateralen Beziehung zwischen der Schweiz und der EU.

Im Weiteren findet das Anliegen des Motionärs auch im Rahmen der Reformagenda für die weitere Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz Berücksichtigung (vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat 21.3498 Die Mitte-Fraktion. Die Mitte, EVP. "Massnahmen für die künftige wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der EU").

In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, die Motion anzunehmen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3040	n	Po. Addor. Differenzierter oder asymmetrischer Föderalismus. Eine Möglichkeit für die Schweiz?			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Bericht vorzulegen, der aufzeigt, welche Vorteile und welche Herausforderungen es mit sich bringen würde, wenn man einige Elemente der Asymmetrie in den Schweizer Föderalismus einbringen würde. Gleichzeitig soll auch die Möglichkeit geprüft werden, einen Mechanismus einzuführen, der es den Kantonen erlaubt, dass sie, wenn sie dies möchten, gewisse Bundeskompetenzen zurückzuholen können, und dies, ohne dass dadurch die anderen Kantone gezwungen würden, es ihnen gleichzutun.

Begründung Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat. Kleinstaaten haben sich zusammengeschlossen im Willen, sich ihre Autonomie, ihre Eigenart und ihre Rechte zu bewahren. Seither schrumpfen die Zuständigkeiten der Kantone jedoch kontinuierlich. Dies, weil in der helvetischen Politik seit Jahrzehnten eine Grundtendenz der Zentralisierung der Kompetenzen herrscht. Denken wir an den so wichtigen Bereich der Raumplanung, an die Steuerharmonisierung oder an die zunehmende Vereinheitlichung des Bildungssystems.

Artikel 3 der Bundesverfassung statuiert als Grundprinzip unseres Institutionengefüges die originäre Kompetenz der Kantone. Wir müssen jedoch feststellen, dass die zunehmende Anhäufung von Kompetenzen, die an den Bund delegiert werden, schleichend zu einer Art Grundkompetenz des Bundes führt. Dieser Prozess führt zu einer immer stärkeren Diskrepanz zwischen dem Verfassungsgrundsatz und der effektiven verfassungsmässigen und gesetzlichen Zuständigkeitsordnung unserer Institutionen.

Offenkundig fehlt in unserem System ein Mechanismus, mit dem der Zentralisierung Gegensteuer gegeben und den Kantonen verlorengegangene Zuständigkeiten zurückgegeben werden könnten.

Es gibt andere föderalistisch organisierte Staaten, die vor dem gleichen Problem stehen. So hat sich etwa Kanada ein System des Opting-out ausgedacht. Gemäss der kanadischen Verfassung von 1982 hat jede Provinz das Recht, sich einer Änderung der Zuständigkeitsordnung zu widersetzen, die in ihre bestehenden Rechtsetzungskompetenzen, in ihre Eigentumsrechte oder in jedes andere Recht oder Privileg ihrer gesetzgebenden oder exekutiven Gewalt eingreifen würde.

Natürlich ist die Schweiz nicht Kanada. Vielleicht könnte sie sich aber dennoch vom kanadischen Vorbild oder von den dahinterstehenden Überlegungen in Sachen differenzierter Föderalismus inspirieren lassen. Weitere Vorbilder wären föderalistisch organisierte Staaten, deren Systeme einige Elemente der Asymmetrie aufweisen (Russland, Deutschland, Belgien, Indien), oder Staaten, die gar als Einheitsstaaten gelten (Italien, Spanien, Portugal, Grossbritannien).

Es geht um nichts weniger als um die Bewahrung oder Wiederherstellung der Vielfalt, die die Stärke der Schweiz ausmacht.

Stellungnahme In seiner Stellungnahme zur Interpellation Addor 19.3355 "Differenzierter Föderalismus. Eine Möglichkeit für die Schweiz?" hat der Bundesrat bereits erläutert, dass eine Opting-out-Regelung nach dem Vorbild Kanadas schwer mit den Grundsätzen des Schweizer Föderalismus vereinbar wäre. Der Schweizer Föderalismus hat sich im Laufe der Geschichte unseres Landes entwickelt und trägt zum guten Funktionieren des Staates bei. Bisweilen sind Anpassungen erforderlich, wie dies mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Jahr 2008 der Fall war. Anfang 2020 hat im Übrigen in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Überprüfung der Aufgabenteilung begonnen.

Der aktuelle Rechtsrahmen umfasst bereits verschiedene Mittel zur Wahrung der Kompetenzen der Kantone (Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Eigenständigkeit der Kantone durch den Bundesgesetzgeber, Voraussetzung des doppelten Mehrs von Volk und Ständen für die Übertragung weiterer Kompetenzen auf den Bund). Zudem ermöglicht das Instrument des Konkordates bereits heute eine Harmonisierung des Rechts mit Abweichungen, da die Kantone entscheiden können, ob sie sich anschliessen wollen oder nicht. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 43a der Bundesverfassung; SR 101) übernimmt der Bund nur Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Unter diesen Bedingungen würde es deshalb keinen Sinn machen, den Kantonen, die dies wünschen, das Recht einzuräumen, ihre Kompetenzen in diesem Bereich wieder an sich zu ziehen. Da es für jede Übertragung von Kompetenzen auf den Bund des doppelten Mehrs von Volk und Ständen bedarf, wäre es auch unvorstellbar, dass sich ein Kanton einem Volksentscheid entziehen könnte.

Nach Auffassung des Bundesrates ist die Erarbeitung eines Berichts, der in Bezug auf die oben ausgeführten Überlegungen keine neuen Schlussfolgerungen bringen würde, nicht sinnvoll. Der Bundesrat zweifelt insbesondere daran, dass die Analyse ausländischer Systeme einen nützlichen Beitrag zum Thema liefert. Der Föderalismus in der Schweiz hat seine eigene Ausprägung und ist schwer mit ausländisch inspirierten Lösungen vereinbar.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3046	n	Po. Schlatter. Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt. Das Schweizer Bürgerrecht als Bedingung für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte ist nicht mehr zeitgemäss			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Anpassung der Zivilstandsverordnung (ZStV) dahingehend zu prüfen, ob die Bedingung des Schweizer Bürgerrechts zur Ausübung des Berufs der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten beizubehalten ist.

Begründung Im Sinne der Gleichbehandlung von niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern auf dem Schweizer Arbeitsmarkt sind Diskriminierungen jeglicher Art zu vermeiden. Das Schweizer Bürgerrecht als Bedingung für die Ausübung des Berufs der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten ist nicht nachvollziehbar. Die Anforderung an Zivilstandsbeamt/innen sind hoch. Die Tätigkeit ist fachlich und menschlich anspruchsvoll. Durch die eidgenössische Berufsprüfung wird gewährleistet, dass den Anforderungen genügt wird.

Vielfalt macht Teams stark. Diversität hinsichtlich vieler Kriterien, auch der Nationalität, ist sehr wünschenswert. Ein Migrationshintergrund, verbunden mit einer sehr guten gesellschaftlichen Integration kann für die vielseitige Tätigkeit im Kontakt mit den unterschiedlichsten Einwohnerinnen und Einwohnern sehr hilfreich sein.

Stellungnahme Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte üben bei der Beurkundung von Zivilstandsereignissen hoheitliche Befugnisse aus und treffen unabhängig und in eigener Kompetenz verschiedene, für die Stellung der einzelnen Person in der Rechtsordnung wichtige Entscheidungen. Dazu gehört unter anderem bei Geburten die rechtliche Zuordnung des Schweizer Bürgerrechts und dessen Beurkundung im Personenstandsregister. Zur Tätigkeit zugelassen sind nach den Vorgaben der Zivilstandsverordnung deshalb nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger (Art. 4 Abs. 3 lit. a ZStV, SR 211.112.2). Eine solche Einschränkung des Rechts auf Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung ist auch gestützt auf die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens Schweiz - EU zulässig (s. Anhang 1, Art. 10 FZA; SR 0.142.112.681).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3067	n	Mo. Nantermod. Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, entweder die in der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vorgesehenen Gebühren zu senken, oder es den Kantonen zu ermöglichen, auf ihrem Gebiet solche Senkungen vorzunehmen.

Die Gebühren müssen gesenkt werden, um landesweit ein Gleichgewicht der Jahresrechnungen unter den Betreibungs- und Konkursämtern zu gewährleisten und übermässige Gewinne zu vermeiden.

Begründung Die Zahl der Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren nimmt in der gesamten Schweiz stetig zu. Innert zwanzig Jahren hat sich die Zahl der Schuldbetreibungsverfahren mehr als verdoppelt, gleichzeitig hat die Produktivität erheblich zugenommen, aber die Höhe der Gebühren wurde nie umfassend angepasst.

Infolge der Annahme des Postulats 18.3080 konnte festgestellt werden, dass sich zahlreiche Kantone bei den Gebühren für Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren nicht an das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip halten. So erlauben es die zurzeit gültigen Gebühren zahlreichen Kantonen, mittels Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren bedeutende Gewinne von teilweise mehreren Millionen Franken pro Jahr zu erzielen. Diese Einkünfte werden auf Kosten der Gläubiger erzielt - häufig sind dies KMU, die auf rechtmässige Weise versuchen, ihre Leistungen entschädigt zu haben - oder auf Kosten der Schuldner, die sowieso schon zu den schlechter gestellten Menschen in unserer Gesellschaft gehören.

Die Verfassungsgrundlagen bezüglich Steuern verlangen eine Anpassung der Gebühren der GebV SchKG, entweder für das ganze Land, oder indem man den Kantonen, die zu hohe Gewinne erzielen, erlaubt, die Gebühren im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu senken.

Stellungnahme Nach Artikel 16 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1) setzt der Bundesrat den Gebührentarif im Betreibungs- und Konkurswesen fest. Dies hat er mit dem Erlass der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 25. September 1996 (GebV SchKG; SR 281.35) getan. Dabei hat er das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu beachten.

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erfüllung des Postulats 18.3080 Nantermod vom 6.3.2018 "Zu hohe Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs?" hat der Bundesrat im Juli 2018 anlässlich einer Vernehmlassung zur GebV SchKG die Kantone zur Kostendeckung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs befragt. Die Umfrage hat aufgezeigt, dass unterschiedliche Strukturen und Gegebenheiten die Vergleichbarkeit der Kostendeckung zwischen den Kantonen, teilweise sogar innerhalb eines Kantons, erschweren oder sogar verunmöglichen: Das Betreibungs- und Konkurswesen ist sehr unterschiedlich organisiert, teilweise nehmen die Betreibungsämter weitere Aufgaben wahr (z.B. Grundbuchführung, Notariat oder Gemeinde- oder Stadtmannamt) und es bestehen standortabhängige Unterschiede beim Geschäftsaufwand (namentlich unterschiedliche Mietzinsen und Lohnansätze). Daher zeigten auch die von 13 Kantonen vorgelegten konkreten Zahlen ein sehr unterschiedliches Bild, und zwar nicht nur zwischen den Kantonen, sondern oft auch im selben Kanton im Zeitverlauf. Während einige Kantone erhebliche Ertragsüberschüsse aus dem Betreibungswesen erzielen, sind die Betreibungsämter in anderen Kantonen defizitär, so dass nicht gesagt werden kann, dass die geltende Gebührenverordnung automatisch zu Gewinnen führt. Vor allem aber hat sich gezeigt, dass das Konkurswesen in der Regel erhebliche Verluste generiert und oftmals von den Betreibungsämtern quersubventioniert wird.

Aufgrund dieser Erkenntnisse lässt sich zurzeit nicht abschliessend beurteilen, ob der geltende Gebührentarif das Kostendeckungsprinzip verletzt und ob eine Senkung der Gebühren geboten ist. Es müssen dafür vielmehr weitere Abklärungen durchgeführt und der Bericht zur Erfüllung des Postulats 18.3080 abgeschlossen werden. Die Verabschiedung des Berichts ist für das erste Halbjahr 2021 vorgesehen. Diesen Arbeiten soll vorliegend nicht vorgegriffen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3181	n	Mo. Quadri. Coronavirus. Keine neuen Ausweise mehr für ausländische Arbeitskräfte im Tessin			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, im Tessin ein Moratorium für die Erteilung von Grenzgänger- und Aufenthaltsbewilligungen (Ausweise G und B) zu erlassen, um die Wiederanstellung der arbeitslosen, im Kanton wohnenden Personen zu erleichtern, deren Zahl infolge der Coronakrise dramatisch ansteigen wird.

Begründung Allen ist klar, dass die coronabedingte gesundheitliche Notlage eine Notlage für die Wirtschaft, die Beschäftigung und die Gesellschaft nach sich zieht.

Das Tessin gehört, gemessen an der Bevölkerungszahl, weltweit zu den am stärksten von der Pandemie betroffenen Gebieten. In starkem Masse für diese Situation verantwortlich ist der Bundesrat, der sich geweigert hat, die Grenzen zu Italien rechtzeitig zu schliessen. Seine Begründung, das Virus mache nicht an den Grenzen Halt, mutet geradezu grotesk an. Der Bundesrat hat das Tessin der Gefahr einfach ausgesetzt.

Die Anzahl Ansteckungen und Todesopfer liegt im Tessin weit über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Diese Gesundheitslage hat darum in diesem Kanton zu härteren Lockdown-Massnahmen geführt als im Rest der Schweiz (vgl. dazu die "Krisenfenster"). Entsprechend grösser ist hier auch der Schaden für die Wirtschaft und die Beschäftigung. In diesem Zusammenhang ist es unhaltbar, dass der Bundesrat nun aufs Tempo drückt bei der vollständigen Wiedereinführung der Personenfreizügigkeit und bei der Erteilung neuer Ausweise G und B in der Coronazeit, in der die Zahl der im Tessin lebenden arbeitslosen Personen dramatisch ansteigt.

Noch nie waren die Personenfreizügigkeit und damit die Ankunft ausländischer Arbeitskräfte, die die ortsansässigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verdrängen, unhaltbarer gewesen als in der heutigen Situation.

Darum ist nun ein neues, viel bedeutenderes "Krisenfenster" zu öffnen: Der Kanton Tessin muss dazu ermächtigt werden, neue Anträge auf Ausweise G und B zurückzuweisen und den Inländervorrang in der Form, der die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung zugestimmt haben, und nicht etwa in der im Parlament verabschiedeten Light-Version, mit allem Nachdruck durchzusetzen, und all dies mit dem Ziel, die arbeitslosen Tessinerinnen und Tessiner wieder auf dem Arbeitsmarkt unterzubringen.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Tessin aufgrund seiner Nähe zur Lombardei zu den am stärksten von COVID-19 betroffenen Kantonen gehört.

Wie im Rest der Schweiz, so haben auch die Unternehmen im Kanton Tessin in allererster Linie mit dem Einsatz von Kurzarbeitsentschädigung reagiert und damit zahlreiche Entlassungen verhindert. Die Tessiner Unternehmen haben für 56 Prozent der Beschäftigten einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung gestellt. Der Einsatz dieses wichtigen Instruments erfolgte im Kanton Tessin früher und stärker als in der übrigen Schweiz. Die Arbeitslosenversicherung ist damit ein konjunktureller Stabilisator, der auch einer regional unterschiedlichen Betroffenheit Rechnung trägt.

Das Ziel des Bundesrates ist es, die Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus schrittweise zu lockern und so zur Normalität zurückzukehren. Jeder Schritt erfolgt nach einer Risikoanalyse, die die gesundheitliche und wirtschaftliche Situation sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt gleichermassen berücksichtigt. Die Sicherung der Arbeitsplätze steht bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation im Vordergrund. Diesbezüglich teilt der Bundesrat die Besorgnis des Motionärs. Er ist aber überzeugt, dass die Aufrechterhaltung der Personenfreizügigkeit eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass sich unsere Wirtschaft wieder erholen wird. Dies sichert das Überleben der Unternehmen und damit die Arbeitsplätze nicht nur der Grenzgängerinnen und Grenzgänger, sondern auch der inländischen Arbeitskräfte.

Während der Pandemie hat sich gezeigt, dass - trotz den nötigen Einschränkungen - dank dem Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) das benötigte Personal stets verfügbar war, insbesondere im Gesundheitssektor und vor allem im Kanton Tessin. Die Schweiz ist nach wie vor von ausländischen Arbeitskräften abhängig.

Der Bundesrat legt aber weiterhin Wert auf eine konsequente Umsetzung der Begleitmassnahmen zur Personenfreizügigkeit. Die konsequente Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials durch Schweizer Arbeitgeber ist dabei von grosser Bedeutung. Deshalb hat der Bundesrat die Stellenmeldepflicht per 8. Juni 2020 wieder aktiviert.

Neben diesem strategischen Ziel erinnert der Bundesrat an die vertraglichen Verpflichtungen der Schweiz. Nach Artikel 5 Anhang I des FZA darf der Aufnahmestaat die aufgrund dieses Abkommens eingeräumten Rechte durch Massnahmen einschränken, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind. Die Schweiz hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ab dem 13. März 2020 dringliche Massnahmen bei der Einreise in ihr Hoheitsgebiet beschlossen. Diese Bestimmung erlaubt hingegen keine Einschränkungen aus wirtschaftlichen Gründen. Die Einführung eines Moratoriums für die Erteilung von G- und B-Bewilligungen im Tessin in einer Phase, in der sich die Gesundheitslage verbessert, würde dem FZA widersprechen und dem strategischen Ziel zuwiderlaufen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3182	n	Mo. Bregy. Sprengstoffattacken auf Geldautomaten bekämpfen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, eine Ergänzung der bestehenden respektive die Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung zur Bestrafung von Sprengstoffdelikten, welche zum Zweck der unrechtmässigen Erlangung von Vermögen erfolgen, zu erlassen.					
Begründung	Mit 20 Fällen hat sich das Problem der Sprengstoff-Attacken bei Geldautomaten in der Schweiz, insbesondere im grenznahen Gebiet, im Jahr 2019 verschärft. Die Folgen solcher Attacken sind gravierend: Gefährdung von Leib und Leben (Personal, Kunden oder Dritte), hohe Sachbeschädigungen, Versicherungsprobleme, Reputationsschäden für Banken, Post und SBB und letztlich eine Schwächung der Bargeld-Grundversorgung. Ursächlich für die Sprengstoff-Attacken sind professionelle internationale Banden. Aktuell beträgt die Strafe für die Verursachung einer Explosion Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, bei geringem Schaden sogar nur Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 223 Ziff. 1 erster Absatz StGB). Im benachbarten Ausland ist das Strafmass mit fünf bis zehn Jahren höher respektive wird aktuell erhöht. Vor allem aber besteht bei diesen ausländischen Tatbeständen ein direkter Zusammenhang zwischen dem Sprengstoff- und dem Vermögensdelikt, dies vergleichbar zum Beispiel mit dem Raubtatbestand gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB ("Wer mit Gewalt [...] einen Diebstahl begeht"). Die Verursachung einer Explosion zur Erlangung von Vermögenswerten ist besonders verwerflich und muss entsprechend geahndet werden. Zumal ein höheres Strafmass nachweislich abschreckend wirkt. Denkbar ist sowohl die Ergänzung von Artikel 140 StGB (Raub) oder Artikel 223 Ziff. 1 zweiter Absatz StGB (Verursachung einer Explosion) als auch der Erlass eines neuen Straftatbestandes.					

Stellungnahme Auf die in der Motion geschilderten Straftaten können gleich mehrere Strafbestimmungen Anwendung finden, wobei anzumerken ist, dass in der Schweiz offenbar keine neueren Gerichtsurteile zu solchen Fällen ergangen sind; zumindest sind keine solchen bekannt. Im Vordergrund der Motion stehen die gemeingefährlichen Delikte des 7. Titels des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0). Je nachdem, ob die Täter Gas oder Sprengstoff einsetzen, kommt entweder der Tatbestand der Verursachung einer Explosion (Art. 223 StGB) oder der Gefährdung durch Sprengstoffe oder giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB) zur Anwendung. Die beiden Straftatbestände weisen den gleichen Strafrahmen auf, nämlich von einem Jahr bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe. Das ist bereits eine der höchsten Strafandrohungen des StGB.

Ebenfalls sind die Tatbestände des Diebstahls (Art. 139 StGB) und der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) erfüllt und allenfalls auch Delikte gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), wenn unbeteiligte Dritte von den Explosionen betroffen sind. Zwischen diesen Tatbeständen besteht echte Konkurrenz, so dass bei einer Verurteilung die Strafe der schwersten Straftat angemessen erhöht werden muss (Art. 49 StGB). Angesichts des Strafrahmens von einem Jahr bis zu zwanzig Jahren - bei einer Tötung kann ein Strafrahmen von zehn Jahren bis lebenslängliche Freiheitsstrafe und damit die allerhöchste Strafandrohung des StGB in Betracht kommen - können die Gerichte eine einzelfallgerechte, schuldangemessene Strafe verhängen. Die vom Motionär geschilderten Taten können in der Schweiz also gleich oder ähnlich bestraft werden wie in unseren Nachbarstaaten.

Hingegen ist der Raubtatbestand (Art. 140 StGB) vorliegend nicht einschlägig, weil sich beim Raub die Gewalt gezielt gegen eine Person richten muss. Das trifft bei den geschilderten Fällen nicht zu. Aus diesem Grund wird ein Diebstahl weniger streng bestraft als ein Raub.

Weiter darf nicht vergessen werden, dass der Strafrahmen nicht nur den denkbar schwersten Fall, sondern auch den denkbar leichtesten Fall abdecken muss. Vor diesem Hintergrund sollten Mindeststrafen nur sehr selektiv vorgesehen oder erhöht werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Tatbestand von Artikel 224 StGB auch dann erfüllt ist, wenn es zu keiner Explosion kommt. Mit anderen Worten reicht bereits ein tauglicher Versuch für die Vollendung der Tat aus.

Schliesslich ist anzumerken, dass Explosivstoffe auch aus Alltagschemikalien hergestellt werden können. So sollen beispielsweise Besitz und Import von solchen Stoffen gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (BBl 2020 161), welche derzeit von den Räten behandelt wird, beschränkt werden. Damit sollen auch derartige Straftaten möglichst verhindert werden.

Das geltende Recht räumt den Gerichten einen grossen Ermessensspielraum ein, um im Einzelfall eine schuldangemessene Strafe auszusprechen. Eine Einschränkung dieses Ermessensspielraums hält der Bundesrat aus den dargelegten Gründen nicht für angezeigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3199	n	Mo. Fraktion V. Freizügigkeitsabkommen vorläufig aussetzen, um Covid-19 zu bekämpfen und die Arbeitskräfte in unserem Land zu schützen	Addor		-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Freizügigkeitsabkommens (FZA) eine dringliche Sitzung des Gemischten Ausschusses zu verlangen mit dem Ziel, dass eine vorläufige Aussetzung der Anwendung des FZA beschlossen wird. Das Abkommen soll so lange ausgesetzt werden, wie die Schliessung unserer Grenzen nötig ist, um die Ausbreitung von Covid-19 zu stoppen und die Arbeitskräfte in der Schweiz vor den wirtschaftlichen Folgen dieser Krise zu schützen.

Begründung Verweigerung der Einreise in die Schweiz für alle Personen, die aus einem Risikoland oder aus einer Risikoregion kommen (alle Schengen-Staaten ausser dem Fürstentum Liechtenstein, alle anderen Staaten für den Luftverkehr), Verbot des Einkaufstourismus, Einschränkungen beim grenzüberschreitenden Personenverkehr sowie Einstellung der Erteilung von Schengen-Visa, von nationalen Visa und von Ermächtigungen zur Visa-Ausstellung an alle Personen aus Risikoländern oder Risikoregionen: Faktisch bleibt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Verordnung 2 (Art. 3-4a) und der entsprechenden Massnahmen aller anderen Vertragsstaaten vom FZA nichts mehr übrig.

Dafür gibt es eine einfache Erklärung: Für den Bundesrat sind die Grenzen und ihre Kontrolle ein zentraler Faktor bei der Bekämpfung von Covid-19. In schlechten Zeiten bieten die Grenzen Schutz.

Es steht nicht nur die Gesundheit auf dem Spiel. Die rasante Ausbreitung des Virus und die seit dem 13. März 2020 angeordneten Massnahmen haben das ganze Land in einem noch nie da gewesenen Ausmass gelähmt und die Wirtschaft und die Gesellschaft in eine Krise von ebenfalls beispiellosem Ausmass gestürzt. Ende April 2020 war ein Drittel aller Angestellten in der Schweiz (1,85 Millionen) auf Kurzarbeit und mehr als 150 000 Personen waren arbeitslos.

Es ist offensichtlich, dass die Probleme, mit denen wir gegenwärtig im Zusammenhang sowohl mit der Gesundheits- als auch mit der Beschäftigungssituation kämpfen, als "schwerwiegend" im Sinn von Artikel 14 Absatz 2 FZA zu qualifizieren sind. Um die rechtlichen Rahmenbedingungen mit der Realität in Deckung zu bringen, muss unbedingt sofort der vom FZA vorgesehene Mechanismus ausgelöst werden mit dem Ziel, die Anwendung des Abkommens - das sich ohnehin in einem ähnlichen Lähmungszustand befindet wie unser Land - für eine begrenzte Dauer auszusetzen. Das Abkommen soll so lange ausgesetzt werden, wie die Schliessung unserer Grenzen nötig ist, um die Ausbreitung von Covid-19 zu stoppen und die Arbeitsplätze in der Schweiz zu erhalten.

Stellungnahme Der Bundesrat ist seit Beginn der Krise um eine ausgewogene Strategie bemüht, welche die Bedürfnisse im Gesundheitsbereich, die wirtschaftlichen Anforderungen und die internationalen Verpflichtungen der Schweiz berücksichtigt.

Zunächst hat der Bundesrat ab dem 13. März 2020 sämtliche Massnahmen zur Beschränkung der Einreise und des Aufenthalts beschlossen, die notwendig waren, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern und die Kapazitäten des Schweizer Gesundheitssystems zu wahren. Die damit einhergehenden Beschränkungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.12.681) sind nach Artikel 5 von Anhang I des Abkommens zulässig. Eine Sistierung des Abkommens war und ist nicht erforderlich, weshalb sich auch keine dringliche Sitzung des Gemischten Ausschusses gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 FZA aufdrängt.

Dadurch, dass das FZA trotz der Krise nicht ausgesetzt wurde, war sichergestellt, dass insbesondere die Arbeitskräfte im Gesundheitssektor in den Grenzregionen weiterhin einreisen konnten, um ihrer Arbeit nachgehen zu können. Mit seinen Entscheiden vom 29. April, 27. Mai und 12. Juni 2020 hat der Bundesrat die Einreisebeschränkungen parallel zur wirtschaftlichen Öffnung schrittweise wieder gelockert, mit dem Ziel, nach und nach zur Normalität zurückzukehren. Jeder Schritt erfolgte nach einer eingehenden Risikoanalyse, die die Gesundheitslage berücksichtigte.

Der Bundesrat hat ausserdem zahlreiche Massnahmen ergriffen, um den wirtschaftlichen Schock infolge der Pandemie abzufedern. Der Erhalt von Arbeitsplätzen und die rasche Erholung der Wirtschaft stehen im Zentrum seiner Strategie. Er hat deshalb namentlich die Bedingungen für Kurzarbeit angepasst und verschiedene Formen der Unterstützung für Unternehmen und Selbstständige vorgesehen. Die Schweizer Wirtschaft bleibt dabei auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen, wo im Inland nicht hinreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen. Gleichzeitig soll das Ziel der Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials durch Schweizer Arbeitgeber weiterhin konsequent verfolgt werden. Deshalb hat der Bundesrat die Stellenmeldepflicht per 8. Juni 2020 wieder aktiviert.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3264	n	Mo. Addor. Moratorium für Grenzgängerbewilligungen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, ein Moratorium vorzuschreiben für die Erteilung von neuen Grenzgängerbewilligungen (Ausweis G). Das Moratorium soll so lange gelten, wie die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in Kraft sind.

Begründung Covid-19 und erst recht die Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung dieser Pandemie haben die ganze Schweiz in einem noch nie da gewesenen Ausmass gelähmt und die Wirtschaft und die Gesellschaft in eine Krise von ebenfalls beispiellosem Ausmass gestürzt. Die ersten Opfer- die die Krise noch lange spüren werden - sind die inländischen Arbeitskräfte, ob mit Schweizer Pass oder ohne. So war Ende April 2020 ein Drittel aller Angestellten in der Schweiz (1,85 Millionen) auf Kurzarbeit und mehr als 150 000 Personen waren arbeitslos.

Um zu verhindern, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz unverschuldet auf der Strecke bleiben, muss die Einhaltung des Inländervorrangs durchgesetzt werden, den Volk und Kantone am 9. Februar 2014 angenommen haben und der in der Bundesverfassung verankert ist (Art. 121a Abs. 3). Da die Massnahmen zur Grenzschiessung nicht auf die Grenzgängerinnen und Grenzgänger ausgeweitet wurden (vgl. dazu die Ausnahme in Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 der COVID-19-Verordnung 2), ist ein Moratorium für die Erteilung neuer Grenzgängerbewilligungen (Ausweis G) nötig. Das Moratorium soll so lange gelten, wie die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in Kraft sind.

Diese befristete Einschränkung wird sicher dazu beitragen, dass die Schweizer Arbeitgeber, insbesondere die öffentlichen und privaten Arbeitgeber im Spitalbereich, in Bezug auf ihre Ausbildungs- und Rekrutierungspolitik und in einer Langzeitperspektive unverzüglich die Schlussfolgerung ziehen, die sich aufgrund der aktuellen Krise bereits jetzt aufdrängt: Die Schweiz muss alles tun, um ihre Abhängigkeit von ausländischen Arbeitskräften zu verringern, insbesondere in gewissen strategischen Bereichen.

Stellungnahme Der Bundesrat ist seit Beginn der Krise um eine ausgewogene Strategie bemüht, welche die Bedürfnisse im Gesundheitsbereich, die wirtschaftlichen Anforderungen und die internationalen Verpflichtungen der Schweiz berücksichtigt.

Zunächst hat der Bundesrat ab dem 13. März 2020 sämtliche Massnahmen zur Beschränkung der Einreise und des Aufenthalts beschlossen, die notwendig waren, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern und die Kapazitäten des Schweizer Gesundheitssystems zu wahren. Die damit einhergehenden Beschränkungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.12.681) sind nach Artikel 5 von Anhang I des Abkommens zulässig. Die Einführung eines Moratoriums für die Erteilung neuer Grenzgängerbewilligungen zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Gesundheitslage verbessert, wäre mit dem FZA unvereinbar.

Dadurch, dass das FZA trotz der Krise nicht ausgesetzt wurde, war sichergestellt, dass insbesondere die Arbeitskräfte im Gesundheitssektor in den Grenzregionen weiterhin einreisen konnten, um ihrer Arbeit nachgehen zu können. Mit seinen Entscheiden vom 29. April, 27. Mai und 12. Juni 2020 hat der Bundesrat die Einreisebeschränkungen parallel zur wirtschaftlichen Öffnung schrittweise wieder gelockert, mit dem Ziel, nach und nach zur Normalität zurückzukehren. Jeder Schritt erfolgte nach einer eingehenden Risikoanalyse, die die Gesundheitslage berücksichtigte.

Der Bundesrat hat ausserdem zahlreiche Massnahmen ergriffen, um den wirtschaftlichen Schock infolge der Pandemie abzufedern. Der Erhalt von Arbeitsplätzen und die rasche Erholung der Wirtschaft stehen im Zentrum seiner Strategie. Er hat deshalb namentlich die Bedingungen für Kurzarbeit angepasst und verschiedene Formen der Unterstützung für Unternehmen und Selbstständige vorgesehen. Die Schweizer Wirtschaft bleibt dabei auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen, wo im Inland nicht hinreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen. Gleichzeitig soll das Ziel der Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials durch Schweizer Arbeitgeber weiterhin konsequent verfolgt werden. Deshalb hat der Bundesrat die Stellenmeldepflicht per 8. Juni 2020 wieder aktiviert.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3322	n	Mo. Markwalder. Keine Lehrabbrüche von Asylsuchenden, die bereits in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis dahingehend anzupassen, dass Asylsuchende, die mit einem gültigen Lehr- oder Ausbildungsvertrag bereits im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind, ihre Lehren und Ausbildungen weiterführen und abschliessen können.					
Begründung	Viele ausbildende Lehrbetriebe und KMU haben aufgrund der Aufrufe aus Politik und Wirtschaftsverbänden und aufgrund ihrer ethischen und humanitären Werte Asylsuchende, die sich ausbilden und arbeiten wollen, in ihren Betrieben als Lernende oder für Vorlehren eingestellt. Diese Lernenden haben als Asylsuchende eine Landessprache gelernt, sich mit einem (meistens handwerklichen) Beruf vertraut gemacht und wollen ihren eigenen wirtschaftlichen Beitrag an die Schweiz als ihr Aufenthaltsland leisten. Dieser Motivation sollte die Politik nicht im Weg stehen. Für die Betriebe sollten Integrationsprogramme auch in der Zukunft attraktiv bleiben. Im Kanton Bern sind allein 2019 rund 60 Fälle von Lernenden bekannt, die in der Zwischenzeit einen negativen Asylentscheid erhalten haben und nicht in ihr Heimatland zurückreisen können (aktuell aufgrund der Corona-Krise) und wollen (aufgrund der politischen oder Sicherheits-Situation in ihrem Heimatland, vor der sie geflüchtet sind, bspw. aus Eritrea, Afghanistan, Kurdengebieten, Tibet). Die Bundesgesetzgebung und Asylpraxis soll deshalb eine pragmatische Handhabe bieten, wonach Asylsuchende mit einem Lehr- oder Arbeitsvertrag (und inzwischen negativen Asyl-Entscheid) dennoch legal in der Schweiz bleiben und ihre Lehre ordentlich abschliessen können. Als praktikable Lösungen könnte sich der Bundesrat an Regelungen wie in Bayern oder Österreich orientieren.					
Stellungnahme	Eine glaubwürdige und konsequente Asylpolitik setzt voraus, dass abgewiesene Asylsuchende die Schweiz auch tatsächlich verlassen. Dies gilt auch, wenn während des Asylverfahrens eine berufliche Grundbildung in der Schweiz begonnen wurde (vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Grossen 19.4282 "Keine erzwungenen Lehrabbrüche bei gut integrierten Personen mit negativem Asylentscheid" und die Antwort zur Interpellation Vogler 19.3140 "Abschluss der Ausbildung von abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz"). Zur Ausreise verpflichtet sind Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Ihnen wird eine Ausreisefrist gesetzt, bis zu welcher sie die Schweiz verlassen müssen. Die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und damit auch einer beruflichen Grundbildung bleibt solange bestehen, bis die entsprechende Ausreisefrist abgelaufen ist. Asylsuchende dürfen sich bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten. Dieser Aufenthalt dient der Klärung der Frage, ob die Asylsuchenden den Schutz der Schweiz benötigen, und somit nicht der Absolvierung einer beruflichen Grundbildung. Die Schaffung einer neuen Regelung, die generell eine Beendigung von in der Schweiz begonnenen und unter Umständen noch länger dauernden beruflichen Grundbildungen erlauben würde, widerspräche zudem den Zielsetzungen der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Beschleunigung der Asylverfahren, wonach die meisten Asylgesuche innert 140 Tagen rechtskräftig entschieden werden sollen. In der Regel erfüllen Asylsuchende bis dahin die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung noch nicht. Ausserdem würde eine wie von der Motionärin vorgeschlagene Regelung zu einer ungerechtfertigten Besserstellung ausreisepflichtiger Asylsuchender gegenüber den übrigen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern führen, für welche das Ausländerrecht keine entsprechende Regelung vorsieht. Dem Interesse am Abschluss einer beruflichen Grundbildung, der kurz bevorsteht, kann durch eine Verlängerung der Ausreisefrist Rechnung getragen werden (Art. 45 Abs. 2bis des Asylgesetzes [AsylG, SR 142.31]). Eine Verlängerung ist vorübergehend auch möglich, wenn dies aufgrund der ausserordentlichen Lage wegen des Coronavirus erforderlich ist (vgl. Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus; COVID-19-VO Asyl, SR 142.318). So hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) seit Inkrafttreten der Notverordnung Asyl am 2. April 2020 bei allen ablehnenden Asylentscheiden mit angeordnetem Wegweisungsvollzug eine verlängerte Ausreisefrist angesetzt. Damit haben die Betroffenen die Möglichkeit, ihre berufliche Grundbildung fortzuführen, bis sie die Schweiz tatsächlich verlassen müssen. Zudem besteht in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen die Möglichkeit, die berufliche Grundbildung von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt fortzuführen (Art. 14 Abs. 2 AsylG, i. V. m. Art. 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE; SR 142.201). Dies gilt auch für Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde und die zur Ausreise verpflichtet sind. In Fällen, in denen der Vollzug einer Wegweisung nach einem ablehnenden Asylentscheid hingegen nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, wird auch weiterhin eine vorläufige Aufnahme angeordnet und die betroffene Person kann eine in der Schweiz begonnene berufliche Grundbildung fortführen.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3323	n	Mo. Bircher. Überwachung von Personen aufgrund der Entlassung aus der ausländerrechtlichen Administrativhaft			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die notrechtliche Grundlage zu schaffen, damit Personen, welche aus der ausländerrechtlichen Administrativhaft entlassen werden, überwacht werden können.					

Begründung Die Administrativhaft ist eine Zwangsmassnahme, sprich es geht um die Durchsetzung, dass die Person auch effektiv ausreist. Da in Zeiten von Corona eine Ausschaffung mangels Flügen, geschlossenen Grenzen etc. wohl gar nicht möglich ist, fällt der Grund für die Haft weg. Der Kanton Bern musste kürzlich 14 Personen, darunter auch 3 Drogendealer aus der Ausschaffungshaft entlassen. Eine Überwachung wie z.B. mittels Fussfessel oder tägliches Melden beim Amt konnte aufgrund fehlender Rechtsgrundlage (Verhältnismässigkeit) nicht verfügt werden. Die Behörden gehen davon aus, dass diese Personen in der Schweiz untertauchen.

Daher ist es dringend notwendig, dass die notrechtliche Grundlage für die Überwachung der Freigelassenen geschaffen wird wie z.B. die tägliche Meldepflicht bei Behörden oder Fussfesseln (vgl. 18.3079 Mo. Nantermod). So könnte immerhin ein Untertauchen erschwert werden.

Stellungnahme Die rechtliche Grundlage für eine solche Meldepflicht besteht bereits: So kann gemäss Artikel 64e Buchstabe a des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) die zuständige Behörde Ausländerinnen und Ausländer nach der Eröffnung einer Wegweisungsverfügung dazu verpflichten, sich regelmässig bei einer Behörde zu melden. Aus Sicht des Bundesrates ist die Schaffung einer notrechtlichen Grundlage für eine solche Meldepflicht daher nicht notwendig.

Nebst der Auferlegung einer Meldepflicht kann die zuständige kantonale Behörde einer ausreisepflichtigen Person gemäss Artikel 74 AIG zudem die Auflage machen, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen (Eingrenzung) oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten (Ausgrenzung).

Was die elektronische Überwachung betrifft, verweist der Bundesrat auf seine Antwort zur Motion Nantermod 18.3079, "Ausschaffungshaft. Elektronische Fussfessel erlauben". Darin wurde insbesondere festgehalten, dass sich mit einer elektronischen Überwachung zwar kontrollieren lässt, ob sich die Person an die Vorgabe hält, ihren Wohnort nicht zu verlassen. Allerdings lässt sich ein mögliches Untertauchen dadurch nur bedingt verhindern. Auch als Vollzugsform bei Freiheitsstrafen wird die elektronische Überwachung deshalb nur angeordnet, wenn nicht zu erwarten ist, dass die betroffene Person flieht (vgl. Art. 79b Abs. 2 StGB).

Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass zuerst gemeinsam mit den Kantonen die Zweckmässigkeit dieser Massnahme im ausländerrechtlichen Bereich geklärt werden soll. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die bisherigen Diskussionen haben ergeben, dass seitens der Kantone gewisse Einwände gegen die Einführung der elektronischen Überwachung im Bereich ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen bestehen, welche geklärt werden müssen. Der Bundesrat ist aus diesen Gründen der Auffassung, dass es nicht zielführend ist, eine notrechtliche Grundlage für eine solche elektronische Überwachung zu schaffen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3327	n	Mo. Bircher. Aufrechterhaltung der Administrativhaft für straffällige Ausländer			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die notrechtliche Grundlage zu schaffen, damit die ausländerrechtliche Administrativhaft für straffällige Ausländer weiterhin aufrechterhalten werden kann. Die maximale Haftdauer nach Artikel 79 Absatz 2 AIG soll dabei für Volljährige um die Dauer der ausserordentlichen Lage, jedoch maximal weitere 6 Monate ausserordentlich verlängert werden dürfen.

Begründung Die ausländerrechtliche Administrativhaft ist eine Zwangsmassnahme, sprich es geht um die Durchsetzung, dass die Person auch effektiv ausreist. Durch die Coronakrise stehen die Ausschaffungen still. Kürzlich musste der Kanton Bern 14 Ausländer, darunter 3 verurteilte Drogendealer, aus der Haft entlassen. Sie befinden sich auf freien Fuss und mit einem Untertauchen wird von Seiten der Behörden gerechnet. Die Gerichte argumentieren, dass wenn keine Ausreise möglich sei, auch eine Ausschaffungshaft obsolet sei.

Daher soll zumindest für volljährige straffällige Ausländer die Administrativhaft für einen begrenzten Zeitraum aufrechterhalten werden können.

Stellungnahme Einleitend hält der Bundesrat fest, dass die ausländerrechtliche Administrativhaft nicht wegen einer Straftat angeordnet wird. Die Administrativhaft gemäss den Artikeln 75 ff. des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) wird im Hinblick auf die Durchführung des Wegweisungsverfahrens sowie die Sicherstellung des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung bzw. der Landesverweisung angeordnet.

Bund und Kantone sind sich nach gemeinsamen Abklärungen einig, dass die aktuelle Lage aufgrund der COVID-19-Pandemie keinen Grund darstellt, um von den bewährten Regelungen im Bereich der ausländerrechtlichen Administrativhaft abzuweichen und unabhängig von der jeweiligen konkreten Situation Personen aus der Administrativhaft zu entlassen. Die kantonalen Behörden oder gegebenenfalls die zuständigen Gerichte entscheiden darüber weiterhin im Einzelfall. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung sollen insbesondere auch Personen mit einer Landesverweisung oder strafrechtlichen Verurteilungen weiterhin in der Haft verbleiben, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung bzw. der Landesverweisung innerhalb der maximalen Haftdauer weiterhin absehbar ist. Diese Absehbarkeit ist auch in Anbetracht der aktuellen Situation nicht grundsätzlich zu verneinen, sondern muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Auch die maximale Haftdauer, die gemäss Artikel 79 AIG auf 18 Monate verlängert werden kann, ist aus Sicht von Bund und Kantonen weiterhin ausreichend. Zum Zeitpunkt der erwähnten Abklärungen Ende März 2020 befand sich gemäss dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) keine einzige Person länger als 15 Monate in der Administrativhaft.

Gestützt auf die erwähnten Abklärungen mit den Kantonen erachtet der Bundesrat die bestehenden rechtlichen Grundlagen im Bereich der ausländerrechtlichen Administrativhaft daher weiterhin als ausreichend und die Schaffung einer notrechtlichen Grundlage für die Aufrechterhaltung der Administrativhaft für straffällige Personen entsprechend nicht als notwendig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3339	n	Mo. Prezioso. Generelle Legalisierung von Sans-Papiers und garantierter Zugang zu Sozialhilfe für die ganze Bevölkerung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die generelle Legalisierung aller in der Schweiz wohnhaften Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel und aller Personen, gegen die eine Wegweisungsverfügung erlassen wurde, zuzulassen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG]). Er fordert die Kantone auf, diese Massnahme so rasch wie möglich umzusetzen. Der Bundesrat setzt zudem die Anwendung der Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e und 63 Absatz 1 Buchstabe c AIG vorläufig aus.

Begründung Während die Pandemie wütet und immer mehr Massnahmen zur Eindämmung getroffen werden, wurde eine Bevölkerungsgruppe von den Behörden vergessen, nämlich Personen ohne rechtlich geregelten Aufenthaltsstatus. Für sie ist der Zugang zum Gesundheitssystem oft mit Angst verbunden bzw. dem realen Risiko, denunziert und ausgewiesen zu werden. Damit alle Zugang zum Gesundheitssystem haben, verlangt diese Motion, dass der Aufenthalt aller Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und aller Personen mit einer Wegweisungsverfügung gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG legalisiert wird. Die genannte Bestimmung sieht vor, dass von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden kann, "um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen". Aus gesundheitlicher Sicht bedeutet die Legalisierung der Sans-Papiers, dass diesen Personen der Zugang zu den Gesundheitsdienstleistungen ermöglicht, aber auch dass die ganze Bevölkerung geschützt wird, indem die Ausbreitung der Pandemie eingeschränkt wird. Diese Massnahme drängt sich kurzfristig auf, während die Epidemie noch andauert, aber auch mittelfristig im Rahmen der Lockdown-Strategie. Wenn ein kleiner Teil der Bevölkerung der Schweiz befürchten muss, aufgrund eines Tests oder Spitalbesuchs weggewiesen zu werden, könnte dies den Bemühungen zur Bekämpfung der Pandemie schaden. Zur Gesundheitskrise kommt eine ernsthafte Wirtschafts- und Gesellschaftskrise hinzu. Die verlangte generelle Legalisierung garantiert das Recht für alle auf eine würdige Existenzgrundlage. Dies reicht aber nicht. Um allen den Zugang zur Sozialhilfe zu ermöglichen, muss die Anwendung der Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e und 63 Absatz 1 Buchstabe c AIG vorläufig ausgesetzt werden, denn mit diesen Bestimmungen droht Sozialhilfe beziehenden Personen mit einer Bewilligung L, B oder C je nachdem der Entzug oder die Nichterneuerung der Bewilligung oder sogar die Wegweisung.

Stellungnahme Der Bundesrat hat zur Frage einer kollektiven Regularisierung von Personen mit illegalem Aufenthalt in der Schweiz bereits früher Stellung genommen (vgl. z.B. Antwort auf die Interpellation Hubmann [00.3370](#) "Regularisierung der sans-papiers" vom 23. Juni 2000 und die Motion Zisyadis [01.3149](#) "Aufenthaltsbewilligung für Papierlose in der Schweiz" vom 22. März 2001). Die Einzelfallprüfung, wie sie im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.1) vorgesehen ist, wurde immer bevorzugt. Sie erlaubt es, humanitäre Aspekte zu berücksichtigen und bietet den notwendigen Handlungsspielraum, um besonderen Situationen Rechnung zu tragen. Auch im Parlament wird diese Haltung mehrheitlich geteilt, wie aus dessen Beratungen zum AIG und zum Entwurf des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (AB 2004 N 1203) hervorgeht.

Unter gewissen Voraussetzungen ermöglicht das AIG, Personen mit illegalem Aufenthalt in der Schweiz eine Härtefallbewilligung zu erteilen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG). Dies gilt auch für abgewiesene Asylsuchende, wenn sie sich namentlich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten haben und ihr Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war (Art. 14 Abs. 2 Asylgesetz; SR 142.31). Für die Bewilligungserteilung sind die Kantone zuständig, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Staatssekretariat für Migration.

Für das Wegweisungsverfahren sind ebenfalls die Kantone zuständig. Im ausländerrechtlichen Verfahren müssen die Gründe, die zu einer Sozialhilfeabhängigkeit geführt haben, individuell geprüft werden. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (Art. 96 AIG und Art. 5 Bundesverfassung; SR 101.1) kann berücksichtigt werden, dass eine Sozialhilfeabhängigkeit unverschuldet ist. Die zuständigen Migrationsbehörden können somit der aktuellen ausserordentlichen Lage Rechnung tragen, ohne dass eine Änderung des AIG erforderlich ist.

Solange sich Personen ohne Aufenthaltsstatus und abgewiesene Asylsuchende in der Schweiz aufhalten, unterstehen sie der Krankenversicherungspflicht und können medizinische Leistungen beanspruchen (Art. 3 des Krankenversicherungsgesetzes KVG; SR 832.10). Ohne Krankenversicherung haben sie je nach Kanton Zugang zu spezifischen Gesundheitseinrichtungen. Zudem gewährleistet die Bundesverfassung (Art. 12 BV) Nothilfe für alle Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, sich in einer Notlage befinden und nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen können. Dies gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Diese Personen haben Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Dabei werden die Unterkunft, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung bereitgestellt. Für die Nothilfe sind die Kantone zuständig.

Der Bundesrat lehnt deshalb jede kollektive Regularisierung ab. Das geltende Recht erlaubt es bereits heute, der aufgrund der Pandemie bestehenden besonderen Lage Rechnung zu tragen. Zusätzliche Massnahmen sind nicht erforderlich. Die in der Motion vorgeschlagene Lösung hätte eine Sogwirkung und würde den illegalen Aufenthalt und die Schwarzarbeit in der Schweiz fördern, was wiederum den Grundsätzen der schweizerischen Migrationspolitik widerspricht.

Der Bundesrat wird in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (18.3381) "Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers" insbesondere die Versicherungspflichten von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt in der Schweiz und mögliche Lösungsansätze darstellen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3376	n	Mo. Regazzi. Verlängerung der befristeten Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige bis 31. Dezember 2021			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der COVID-19-Botschaft sicherzustellen, dass die in der COVID-19-Verordnung zum Insolvenzrecht für 6 Monate befristete Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige bis 31. Dezember 2021 ausgedehnt wird, sofern die Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis zu diesem Zeitpunkt behoben werden kann.

Begründung Die Frist von 6 Monaten nach Beendigung der Massnahmen zu COVID-19 ist zu kurz für eine Beseitigung der Überschuldung und müsste daher bis 31. Dezember 2021 ausgedehnt werden. Die kurzfristigen Massnahmen des Bundes haben vor allem die Liquidität gestützt, und dank der Möglichkeit der Kurzarbeit konnten auch die Personalkosten reduziert werden. Die weiteren Möglichkeiten der kurzfristigen Kostensenkungen sind jedoch gering. Aufgrund der weitgehenden Umsatzausfälle durch die vom Bund verordneten Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, werden die Verluste im Geschäftsjahr 2020 erheblich ausfallen. Betriebsgesellschaften mit einer in der Regel tiefen Eigenkapitalbasis, geraten dadurch in die Überschuldungsfalle.

Die Chancen einer Gesundung von Unternehmen hängt sehr stark von der Entwicklung der Pandemie weltweit ab und nicht nur von jener in der Schweiz. Dauert die Krise zu lange, so entsteht eine ernsthafte und langandauernde Weltwirtschaftskrise, die eine rasche Beseitigung der Bilanzverluste verunmöglicht. Bereits jetzt ist damit zu rechnen, dass die Rückkehr zum Normalbetrieb schrittweise erfolgen muss und dass eine Erholung der Gesamtwirtschaft nur langsam wird erfolgen können. Entscheidend für eine Vermeidung von Gläubigerschäden ist nicht das Eigenkapital, sondern die Liquidität. Solange diese für die Unternehmen vorhanden ist, kommen keine Gläubiger zu Schaden. Für die Krisenbewältigung ist entscheidend, dass die Unternehmen möglichst lange am Wirtschaftskreislauf teilnehmen und gleichzeitig ihre Verpflichtungen erfüllen können. Arbeitsplätze bleiben somit erhalten und Vermögenswerte vor der Zerschlagung geschützt. Massgebend für eine Krisenbewältigung bis zur Konjunkturerholung sind ausreichenden Cash-Flows und nicht zwingend ein handelsrechtlich ausgewiesenes Eigenkapital. Ein Verzicht auf eine Deponierung der Bilanz beim Gericht rechtfertigt sich aus diesem Krisenblickwinkel für eine längere Zeitdauer. Die Nachwehen der Krise werden ebenso getragen werden müssen, wie die direkten Folgen.

Stellungnahme Mit der vorübergehenden Sistierung von Artikel 725 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR; SR 220) will der Bundesrat Schweizer Unternehmen vor einem coronabedingten Konkurs bewahren. Allerdings wird damit der Gläubigerschutz eingeschränkt, weil überschuldete Gesellschaften ihre Bilanz nicht deponieren müssen. Entsprechend haben in der öffentlichen Konsultation zur COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht (SR 281.242) gewichtige Teilnehmer wie Kantone und Wirtschaftsverbände Bedenken geäussert. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der Schutz der Gläubiger wichtig ist und solche Einschränkungen deshalb gerade auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismässig bleiben müssen.

Die Sistierung von Artikel 725 Absatz 2 OR durch Notrecht ist als Sofortmassnahme konzipiert, die den Gesellschaften in erster Linie etwas Zeit verschaffen soll, um die wirtschaftliche Lage neu zu beurteilen. Gleichzeitig ist zu bedenken: wenn das Kapital der Gesellschaft bereits aufgebraucht ist, vergrössert sich die Überschuldung der Gesellschaft zu Lasten der Gläubiger weiter. Daher wird der Verwaltungsrat nur von seiner Anzeigepflicht entbunden, wenn er eine günstige Prognose für die Gesellschaft erstellen kann. Den Horizont für diese Prognose hat der Bundesrat auf den 31. Dezember 2020 festgelegt. Die meisten Gesellschaften werden per Ende Jahr ihren Jahresabschluss erstellen und dadurch Gewissheit über die Auswirkungen der Corona-Krise auf das Geschäftsjahr 2020 haben. Gesellschaften, die am 31. Dezember 2020 überschuldet sind, können aufgrund der Unwägbarkeiten des Geschäftsverlaufs erfahrungsgemäss kaum eine günstige Prognose auf Ende des Jahres 2021 abgeben. Eine Verlängerung der Frist um ein ganzes Jahr steht unter diesen Umständen in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit beeinträchtigten Gläubigerinteressen, weshalb der Bundesrat dieses Anliegen ablehnt. Die parlamentarischen Debatten über das künftige Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie werden zudem eine Neubeurteilung des Handlungsbedarfs in diesem Bereich in Lichte der weiteren Entwicklung der Wirtschaftslage ermöglichen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3406	n	Mo. Arslan. Corona-Krise darf Aufenthaltsstatus und Einbürgerungen nicht gefährden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, möglichst rasch mit geeigneten Massnahmen wie Gesetzesanpassungen und Weisungen dafür zu sorgen, dass Covid-19 begründete Verschuldung oder Sozialhilfeabhängigkeiten kein Hinderungsgrund sein dürfen bezüglich Familiennachzug, Einbürgerung oder Aufenthaltsstatus. Dazu gehört insbesondere die Aussetzung des Kriteriums der "wirtschaftlichen Integration".

Begründung Bei Entscheiden zum Aufenthaltsstatus, der Einbürgerung oder beim Familiennachzug spielt das Kriterium "wirtschaftliche Integration" eine massgebliche Rolle. Die Corona-Pandemie ist auch deswegen für viele ausländische Menschen bei uns eine existenzielle Bedrohung. Diese Situation betrifft rund ein Viertel unserer Mitmenschen, die kein Schweizer Bürgerrecht haben, aber das Land tagtäglich mittragen und mitgestalten. Wer in Zeiten von Covid 19 in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, darf nicht noch zusätzlich bestraft werden, indem Aufenthaltstitel erschwert oder Einbürgerungen verweigert werden. Sozialhilfeabhängigkeit, die durch die Corona-Krise bedingt ist, soll nicht als Integrationsdefizit gewertet werden und daher keine rechtsbeschränkende Massnahme rechtfertigen.

Geeignete Massnahmen sind auch für die Sans-Papiers zu treffen. Ihre besondere Situation darf sich aufgrund der Coronakrise nicht verschärfen.

Stellungnahme In ausländerrechtlichen Verfahren sind die Gründe, welche zum Bezug von Sozialhilfe oder zu einer Verschuldung führen, im Einzelfall abzuklären. Besteht eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage, wird dies zu Gunsten der betroffenen Personen berücksichtigt. Dies gilt auch bezüglich der Folgen eines Verlustes des Einkommens aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Massgebend ist hier der Grundsatz der Verhältnismässigkeit von behördlichen Anordnungen, der sich sowohl aus dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20; Art. 96 AIG) als auch aus der Bundesverfassung (BV, SR 101; Art. 5 BV) ergibt.

Dieser Grundsatz kommt zum Beispiel bei Entscheiden über die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen, bei Härtefallgesuchen von Sans-Papiers, beim Familiennachzug, bei Wegweisungen und auch bei Einbürgerungsentscheiden zur Anwendung.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat in den Weisungen zur Umsetzung der COVID-19-Verordnung 2 die Kantone aufgefordert, bei ausländerrechtlichen Entscheiden den Ermessensspielraum auszuschöpfen, damit für die Betroffenen wegen der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen. Dies gilt insbesondere bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Selbständigkeit sowie beim Nachweis der notwendigen Sprachkompetenzen.

Die Migrationsbehörden des Bundes und auch der Kantone sind bereit, bei ihren Entscheiden der ausserordentlichen Lage umfassend Rechnung zu tragen. Besondere Massnahmen sind derzeit nicht erforderlich.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3446	n	Mo. Roduit. Situation der Menschen ohne rechtlich geregelten Status berücksichtigen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, pragmatische Lösungen für Unterstützungsmöglichkeiten und für die Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen vorzuschlagen, damit bei Krisen wie der Covid-19-Krise den Menschen ohne rechtlich geregelten Status geholfen werden kann (Sans-Papiers, Personen ohne gültige Aufenthaltsbewilligung und/oder solche, die in Branchen wie der Hauswirtschaft, dem Gastgewerbe oder dem Baugewerbe arbeiten und einen prekären Status haben). Diese Menschen haben weder Zugang zu Lohnersatzmassnahmen oder zur ordentlichen Sozialhilfe noch zum Gesundheitssystem.

Begründung Die Gesundheitskrise wirkt wie ein Seismograf für Armutsprobleme und zeigt, wie Menschen, die in normalen Zeiten an unserem wirtschaftlichen Wohlstand teilhaben, jetzt in ausweglosen Situationen landen und unter unwürdigen Bedingungen leben.

In gewissen Branchen (Hauswirtschaft, Gastgewerbe, Baugewerbe usw.) ist die Zahl der illegalen Arbeitskräfte (insbesondere Migrantinnen und Migranten, Sans-Papiers, Personen ohne Aufenthaltsbewilligung) hoch; in Genf liegt sie bei ungefähr 10 000. Diese Menschen haben aufgrund einer digitalen Kluft keine Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, und sie können auch nicht von Schutzkonzepten profitieren. Es liegt auf der Hand, dass sie meistens keinen Zugang zur ordentlichen Sozialhilfe haben. Zu den Tests und Behandlungen im Zusammenhang mit Covid-19 haben sie ebenfalls keinen Zugang, und es fehlen ihnen die nötigen Mittel für das Homeschooling ihrer Kinder.

Die Medien haben ausführlich über Schlange stehende Menschen berichtet, die in grösseren Städten wie Genf oder Lausanne darauf warteten, dass ihnen Hilfsorganisationen Nahrungsmittel abgeben. Als Sofortmassnahmen sollten diesen Menschen beispielsweise direkte Finanzhilfen oder zinslose Darlehen gewährt werden, damit sie die wichtigsten Rechnungen (Krankenkasse, Miete usw.) zahlen können, oder es sollte ein spezieller Hilfsfonds eingerichtet werden. Dieser könnte von den Hilfsorganisationen verwaltet werden, falls nötig in Abstimmung mit den Sozialhilfebehörden auf kommunaler und/oder kantonaler Ebene.

Stellungnahme Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, sind grundsätzlich verpflichtet, unser Land zu verlassen. Die Kantone sind für den Vollzug ihrer Wegweisung zuständig. Ist der Wegweisungsvollzug nicht möglich, wie dies etwa während der Corona-Krise der Fall war, können diese Personen Nothilfe gemäss Bundesverfassung beanspruchen (Art. 12 BV; SR 101). Diese gewährleistet ihnen einen Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Für die Gewährleistung der Nothilfe sind die Kantone zuständig. Dabei werden eine Unterkunft, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung bereitgestellt.

Was insbesondere die medizinische Versorgung betrifft, sind auch Sans-Papiers verpflichtet, sich gegen Krankheit zu versichern (BGE 129 V 77). Sie können entsprechend medizinische Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) beanspruchen. Sie können auch eine Prämienverbilligung gemäss den kantonalen Gesetzesbestimmungen beantragen (Art. 65 Abs. 1 KGV). Der oben erwähnte Zugang zu medizinischer Nothilfe hängt hingegen nicht von einer Krankenversicherung ab. Je nach Kanton können Sans-Papiers Zugang zu spezifischen Gesundheitseinrichtungen haben. Zudem sieht das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.2) die Möglichkeit einer Härtefallbewilligung vor, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Der besonderen Lage aufgrund der Pandemie kann bei der Prüfung eines allfälligen Gesuchs Rechnung getragen werden.

Der Bundesrat hat nicht vor, zusätzliche Massnahmen für Personen mit illegalem Aufenthalt in der Schweiz zu ergreifen. Für den Wegweisungsvollzug und die Gewährung von Nothilfe sind in erster Linie die Kantone zuständig. Deshalb sieht der Bundesrat keinen Bedarf zur Äufnung eines Fonds oder für die Gewährung von zinslosen Darlehen. Im Übrigen würde dies der Politik des Bundesrats zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und des illegalen Aufenthalts zuwiderlaufen. Der Bundesrat wird in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (18.3381) "Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers" insbesondere die Versicherungspflichten von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt in der Schweiz und mögliche Lösungsansätze darstellen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3500	n	Mo. Gysin Greta. Totschlag. Anpassung des Schweizerischen Strafbgesetzbuchs			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die nötigen Gesetzesanpassungen vorzulegen, um die problematische Terminologie in der französischen und der italienischen Version von Artikel 113 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) zu korrigieren. Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. In der italienischen und der französischen Version wird auf den Ausdruck, der das Wort "Leidenschaft" (*passione*, *passion*) enthält, verzichtet, und anstelle wird ein neutraler Ausdruck verwendet, der nicht zu Missverständnissen Anlass gibt, wie dies in der deutschen Version mit "Totschlag" bereits der Fall ist;
2. Artikel 113 StGB wird aufgehoben, da es ihn nicht braucht.

Begründung Gemäss Artikel 113 StGB gilt eine Tötung als Totschlag, wenn eine Person in einer heftigen Gemütsbewegung gehandelt hat; die Mindeststrafe beträgt in diesem Fall im Vergleich zur "einfachen" vorsätzlichen Tötung ein Jahr anstatt fünf Jahre. Diese spezielle Art von Tötungsdelikt wird auf Italienisch und auf Französisch mit "leidenschaftlich" (*passionale*, *passionnel*) umschrieben. Der Ausdruck "leidenschaftlich" wird im gängigen Sprachgebrauch unglücklicherweise missverständlich verwendet, so dass der weitverbreitete Eindruck entsteht, "Tötung aus Leidenschaft" habe etwas mit Ehrenmord zu tun. Befeuert wird dieses Missverständnis zusätzlich dadurch, dass die Medien den Begriff "Verbrechen aus Leidenschaft" mit Beziehungsmorden zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder zwischen früheren oder derzeitigen Partnerinnen und Partnern in Verbindung bringen.

In der deutschen Version spricht man von "Totschlag". Dieser Ausdruck ist entschieden neutraler, da er nicht an "Leidenschaft" erinnert und somit nicht das oben erwähnte weitverbreitete Missverständnis befeuert. Auch wenn der Artikel sich rechtlich gesehen nicht als problematisch erweisen dürfte, ist er es trotzdem, da die Übersetzung im StGB eben dazu beiträgt, dass der Begriff "Verbrechen aus Leidenschaft" häufig und medienwirksam verwendet wird. Es ist daher anzustreben, das StGB so anzupassen, dass die sprachliche Einheit gewährleistet ist und der Wortlaut nicht zu sexistischen Stereotypen führt, aufgrund derer es zu mildernden Umständen und Rechtfertigungen kommt und schliesslich dem (meist weiblichen) Opfer ein Teil der Schuld zugeschoben wird. Alles in allem pocht das "Verbrechen aus Leidenschaft", wie es im StGB steht und von den Medien verwendet wird, auf einen gesellschaftlichen Freispruch, mildernde Umstände und eine Strafminderung, indem die Person von der Verantwortung für die begangene Straftat freigesprochen wird.

Anstelle der sprachlichen Korrektur wäre auch denkbar, Artikel 113 StGB zu streichen: Der Artikel ist zwar Teil der Schweizer Rechtsgeschichte, doch handelt es sich um eine Redundanz. Man kann anstelle dieses Artikels andere Artikel des StGB anwenden, namentlich Artikel 48 Bst. c oder Artikel 64.

Stellungnahme Bei Artikel 113 des Strafgesetzbuchs (SR 311.0; StGB) handelt es sich um einen besonderen Fall der vorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB: vorsätzliche Tötung), die unter einem der folgenden zwei mildernden Umständen begangen wurde: in einer heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung. Der erste mildernde Umstand ist vom Parlament am 21. Dezember 1937 angenommen worden (BBl 1937 III 625). Der zweite wurde mit der vom Parlament am 23. Juni 1989 verabschiedeten Revision eingeführt (AS 1989 2449). Im Vorentwurf des Strafgesetzbuchs vom April 1908 wurde der erste mildernde Umstand wie folgt formuliert: "Tötet der Täter in leidenschaftlicher Aufwallung, [...]", welche im Französischen mit "Lorsque l'auteur tue dans l'importement de la passion, ..." und im Italienischen mit "Se l'autore uccide nell'impeto della passione, ..." übersetzt werden könnte. Obwohl diese Formulierung im Verlauf der Rechtsetzungsarbeiten zugunsten der noch heute geltenden verworfen wurde, geht daraus hervor, dass der Wortlaut der Strafbestimmung geschichtlich mit dem Randtitel der französischen ("meurtre passionnel") und italienischen Fassung ("omicidio passionale") von Artikel 113 StGB übereingestimmt hat. In der Rechtsprechung wurde die "heftige Gemütsbewegung" im Sinne dieser Bestimmung als besonderer psychologischer Zustand emotionalen und nicht pathologischen Ursprungs definiert, in dem der Täter typischerweise von einer starken Gefühlsregung überwältigt wird, die seine Fähigkeit, die Situation einzuschätzen oder sich zu beherrschen, in einem gewissen Grad einschränkt (BGE 119 IV 202, 203 E. 2a). Das entspricht der Definition des "Affekts" im psychologischen Sinn ("état passionnel" auf Französisch, "stato passionale" auf Italienisch). Der Randtitel der französischen und italienischen Fassung von Artikel 113 StGB erscheint somit korrekt. Deshalb sah der Bundesrat keinen Anlass für eine Revision von Artikel 113 StGB, als er den Besonderen Teil des StGB überprüft und dem Parlament den Entwurf zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen überwiesen hat (BBl 2018 2827 und BBl 2018 2959). Darüber hinaus erscheint eine Änderung des Randtitels nicht geeignet, eine missbräuchliche Verwendung der Ausdrücke "meurtre passionnel" in der Westschweiz bzw. "omicidio passionale" in der italienischsprachigen Schweiz in der Umgangssprache und insbesondere in den Medien zu verhindern, zumal der Ausdruck auch in Frankreich, wo er nicht im Strafgesetzbuch steht, regelmässig verwendet wird.

Bei Artikel 113 StGB handelt es sich folglich um einen besonderen Fall der vorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB), die unter den mildernden Umständen nach Artikel 48 Buchstabe c StGB begangen wurde. Die Bestimmung ist deshalb im Besonderen Teil des StGB eingereiht, weil der ursprüngliche Gesetzgeber zwischen kaltblütigen Morden und solchen unterscheiden wollte, die in einem nach den Umständen entschuldigen Zustand begangen wurden (siehe Schweizerisches Strafgesetzbuch, Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908, Im Auftrag des eidg. Justiz- und Polizeidepartements von Prof. Zürcher in Zürich verfasst, Bern 1914, S. 118 ff.). Mit der Bestimmung soll aber durch einen zwingenden Strafrahmen (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) auch der Ermessensspielraum eingeschränkt werden, den das Gericht nach Artikel 48a StGB hat. Mit Blick auf Artikel 48 Buchstabe c StGB ist Artikel 113 StGB entgegen der Ausführung der Motionärin folglich nicht redundant. Eine Aufhebung hätte materielle Auswirkungen.

Aus diesen Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die in der Motion aufgeworfene Frage eine Gesetzesänderung nicht rechtfertigt. Falls das Parlament diese Auffassung nicht teilt, kann es die Motion im Rahmen der laufenden Beratung des Entwurfs des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafrahmen (18.043 Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht) direkt umsetzen. Gegebenenfalls wird auch der Randtitel der französischen und italienischen Fassung von Artikel 117 des Militärstrafgesetzes (SR 321.0; MStG) geändert werden müssen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3515	n	Mo. Addor. Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Bewahrung seiner Unabhängigkeit			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die zuständigen Organe des Europarates zu ersuchen, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu reformieren, um die in Artikel 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehenen Garantien der Unabhängigkeit zu verstärken - unter anderem um die Ernennung von politisch aktiven Personen auf das Richteramt zu vermeiden, um die Transparenz der Interessenbindungen der Richterinnen und der Richter des Gerichtshofs zu gewährleisten und um ein formelles Ausstandsverfahren einzurichten.
Begründung	Das European Centre for Law and Justice (ECLJ) hat in einem Bericht vom Februar 2020 mit dem Titel "NGOs and the Judges of the ECHR" https://static.eclj.org/pdf/Rapport%20ECLJ,%20Les%20ONG%20et%20les%20juges%20de%20la%20CEDH,%202009%20-%202019,%20fe%CC%81vri%202020.pdf schwerwiegende Missstände am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte offengelegt. In den letzten zehn Jahren waren 22 der insgesamt 100 in diesem Zeitraum am Gerichtshof tätigen vollamtlichen Richterinnen und Richter Mitglied in 7 NGO, die ebenfalls an diesem Gerichtshof aktiv waren, oder haben eng mit letzteren zusammengearbeitet. 18 dieser Richterinnen und Richter tagten ausserdem in Rechtssachen, an denen die NGO beteiligt war, in der sie Mitglied waren. Unter diesen 7 NGO fällt das von Milliardär Georges Soros gegründete Netzwerk Open Society Foundations (OSF) besonders auf: 12 Richterinnen und Richter gehören dem Netzwerk an, und die 6 weiteren in dem Bericht genannten NGO werden vom OSF finanziert. Seit 2009 gab es mindestens 185 Rechtssachen, bei denen eine dieser 7 NGO offiziell am Prozess beteiligt war. Darunter haben in 88 Fällen Richterinnen und Richter in einer Rechtssache getagt, an der die NGO beteiligt war, in der sie Mitglied waren. Die Situation ist ernst, da sie die Unabhängigkeit des Gerichtshofs und die Unparteilichkeit seiner Richterinnen und Richter infrage stellt. Sie steht ausserdem im Widerspruch zu den Regeln, die der EGMR den Staaten in dieser Hinsicht auferlegt. Was die Situation noch problematischer macht, ist die Tatsache, dass der Gerichtshof eine sehr grosse Macht hat, was wiederum mitunter tiefgreifende Auswirkungen auf das Landesrecht der betroffenen Staaten (wie zum Beispiel der Schweiz) haben kann. Entgegen dem, was der Bundesrat auf meine Interpellation 20.3025 antwortet, ist die Bestimmung über die Unvereinbarkeit in Artikel 4 der Verfahrensordnung (SR 0.101.2) nicht ausreichend, um die Unparteilichkeit der Richterinnen und Richter des Gerichtshofs aufgrund ihrer Beziehung zu bestimmten NGO und aufgrund ihrer früheren Tätigkeiten bei diesen NGO zu gewährleisten.
Stellungnahme	Der Motionär hat seine Bedenken über Missstände am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bereits in seiner Interpellation vom 03.03.2020 (20.3025 Interessenskonflikte am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] beenden?) zum Ausdruck gebracht. Der Bundesrat hat in seiner Antwort dargelegt, dass die Unabhängigkeit und die Unbefangenheit der Richterinnen und Richter des EGMR gewährleistet ist. Er ist daher der Ansicht, dass in dieser Hinsicht kein Reformbedarf besteht.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3563	n	Mo. Molina. Rahmenbedingungen für Genossenschafts-Start-ups verbessern			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 831 des Obligationenrechts so anzupassen, dass die nötige Anzahl von Gründungsmitgliedern für Genossenschaften von sieben auf drei reduziert wird.					
Begründung	Bei der Gründung von Startups wird heute selten auf die Rechtsform der Genossenschaft gesetzt. Dies liegt unter anderem daran, dass für viele Unternehmen bei der Gründung die Hürde von sieben Gründungsmitgliedern zu hoch ist und ein zu grosser bürokratischer Aufwand mit sich bringt. Über eine punktuelle Modernisierung des Gesellschaftsrechts, dass den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung trägt, würde die Wahlfreiheit bei Firmengründungen erhöht. Damit würde dem wachsenden Wunsch in der Bevölkerung Rechnung getragen, mit einem Unternehmen auch eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erreichen.					
Stellungnahme	Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft ist die Genossenschaft keine Kapitalgesellschaft. Die Person des Genossenschafters spielt eine grundlegende Rolle. Der personenbezogene Charakter der Genossenschaft kommt dadurch zum Ausdruck, dass der Genossenschaftszweck gemäss Art. 828 Abs. 1 OR "in gemeinsamer Selbsthilfe" verfolgt werden muss. Die persönliche Mitwirkung der Genossenschafter ermöglicht somit die Erreichung des Zwecks.					
	Diese Betonung des persönlichen Engagements der Genossenschafter zeigt sich namentlich darin, dass der Gesetzgeber für die Errichtung einer Genossenschaft die Beteiligung von mindestens sieben Personen verlangt. Je weniger Mitglieder eine Genossenschaft hat, desto weniger kann diese dem Gedanken der gemeinsamen Selbsthilfe gerecht werden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bei den letzten Revisionen des Gesellschaftsrechts auf die Einführung der Einmanngenossenschaft verzichtet.					
	Die Genossenschaft eignet sich nicht für Start-ups, da sie auf gemeinsamer Selbsthilfe beruht und weder die Kapitalbeschaffung noch die Ausschüttung von Dividenden zulässt.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3630	n	Mo. Streiff. Arbeitsausbeutung als Straftatbestand			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, das Strafgesetzbuch um einen Tatbestand der Arbeitsausbeutung zu ergänzen, der den Begriff klar definiert, die real existierenden Ausbeutungssituationen erfasst und den Motiven der Ausbeutenden Rechnung trägt.					

Begründung Ausbeuterische Arbeitsverhältnisse sind in einigen Branchen zur geduldeten und lukrativen Realität geworden, die Dunkelziffer ist hoch. Die rechtlichen Instrumente erfassen einen erheblichen Teil der Ausbeutungssituationen nicht, weil ihre Konzeption der Realität hinterherhinkt: Menschen müssen nicht mehr mit Gewalt dazu gebracht werden, sich auf ausbeuterische Arbeitsverhältnisse einzulassen. Ihre pure wirtschaftliche Ausweglosigkeit im Herkunftsland reicht, um sie - oft unter prekären Arbeitsbedingungen - freiwillig zu Löhnen arbeiten zu lassen, die nicht selten nur einem Zehntel der hiesigen Mindestlöhne entsprechen. Weil es kein Anwerben mehr braucht, um diese Menschen hierherzubringen ("Handel"), entfällt meist der Tatbestand des Menschenhandels (Art. 182 StGB).

Alternative Tatbestände wie Wucher (Art. 157 StGB) laufen leer, weil nicht nachgewiesen werden kann, dass die Ausbeutenden die persönliche Schwächesituation der Opfer kannten. Damit entfällt die Strafbarkeit komplett. Ein eigener Tatbestand Arbeitsausbeutung wirkt der fatalen Bagatellisierung entgegen und macht klar: Die Schweiz duldet keine Ausbeutung. Ein klar definierter Straftatbestand erleichtert die Ermittlungsarbeit und Beweisführung, fördert - richtig ausgestaltet - die Mitwirkungsbereitschaft der Opfer bei der Täterverfolgung und trägt dazu bei, dass Sklaverei ähnliche Ausbeutung als Unrecht anerkannt wird.

Keinesfalls sollen tiefe Löhne oder Branchen, in denen hoher Lohndruck herrscht, kriminalisiert werden. Ein Straftatbestand der Arbeitsausbeutung - den viele europäische Länder kennen - muss auf Personen zielen, die gar nicht daran interessiert sind, nach tarifpartnerschaftlichen Regeln zu spielen. Er muss auf Arbeitsverhältnisse zugeschnitten sein, in denen Subunternehmer oder Arbeitgebende sich an krass unterbezahlter Arbeit bereichern. Er ergänzt das System der flankierenden Massnahmen, indem krasse Lohnunterschreitungen als das behandelt werden, was sie sind: strafwürdig. Nicht zuletzt forderte auch der zweite GRETA-Report von 2019 die Schweiz ausdrücklich auf, die Ausbeutung der Arbeitskraft ins Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Stellungnahme Arbeitsausbeutung kommt auch in der Schweiz vor. Diese Form des Missbrauchs spielt sich oft in einer Grauzone ab. Aufgrund der besonders vulnerablen Situation der Opfer, die sich regelmässig in einer Zwangs- oder Notsituation befinden, stellt die Verhinderung und Aufdeckung von Arbeitsausbeutung eine grosse Herausforderung dar. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) enthält eine Vielzahl von Bestimmungen, welche die Arbeitsausbeutung erfassen. So ist Menschenhandel namentlich auch zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft strafbar (Art. 182 StGB). Bei Ausbeutung, die nicht die Merkmale von Menschenhandel aufweist, kann das Verhalten unter andere Straftatbestände wie Körperverletzung (Art. 122 ff. StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB) oder Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB) sowie Betrug (Art. 146 StGB) und Wucher (Art. 157 StGB) fallen. Auch in anderen Gesetzen wie namentlich im Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20) sowie im Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) sind Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmenden sowie administrative wie auch strafrechtliche Sanktionen für deren Verletzung vorgesehen. Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) sieht für die Bekämpfung der Schwarzarbeit Kontroll- und (auch strafrechtliche) Sanktionsmassnahmen vor.

Der Bundesrat hat bereits in der Antwort auf die Interpellation Streiff-Feller "Eigener Straftatbestand für Arbeitsausbeutung", 18.3526, festgestellt, es sei zweifelhaft, ob ein separater Straftatbestand dazu beitragen könnte, die beschriebenen Ausbeutungssituationen besser zu bekämpfen und zu verhindern. Er ist nach wie vor der Auffassung, dass Arbeitsausbeutung mit dem geltenden Strafrecht hinreichend erfasst werden kann. Eine Lücke im Strafrecht ist weiterhin nicht ersichtlich. Auch wäre die für einen separaten Tatbestand notwendige trennscharfe strafrechtliche Definition von Arbeitsausbeutung aufgrund der Vielfältigkeit des Begriffs schwierig. Zudem würde ein separater Straftatbestand der Arbeitsausbeutung regelmässig zu Überschneidungen und Doppelspurigkeiten mit den genannten geltenden Strafnormen führen.

Um praktische Schwierigkeiten und Missstände im Bereich der Arbeitsausbeutung zu lösen, erscheinen präventive Massnahmen und eine verbesserte Zusammenarbeit der beteiligten Akteure wesentlich erfolgversprechender. Als Beispiel dafür sei der Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel 2017-2020 (NAP) erwähnt, der eine Reihe solcher Massnahmen aufführt. Er sieht namentlich die Sensibilisierung der Arbeitsinspektorate vor, denen eine Schlüsselrolle bei der Identifizierung potenzieller Opfer zukommt. Das SECO hat eine Informationskampagne bei den Arbeitsinspektoren/-innen lanciert. Dagegen wurde im NAP die Schaffung eines separaten Straftatbestandes der Ausbeutung der Arbeitskraft bewusst nicht als Massnahme vorgesehen. Der Bundesrat ist 2017 bei der Ratifikation des Protokolls vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit (SR 0.822.713.91) der Internationalen Arbeitsorganisation zum gleichen Schluss gelangt. Auch die in der Begründung zur Motion erwähnte Empfehlung im zweiten GRETA-Bericht aus dem Jahre 2019 verlangt keine separate Strafnorm der Ausbeutung der Arbeitskraft; sie bezieht sich ausschliesslich auf den Straftatbestand des Menschenhandels.

Der Bundesrat hat daher nach wie vor Vorbehalte zur geforderten Ergänzung des Strafgesetzbuches. Der Bundesrat wird die Situation jedoch weiterhin aufmerksam verfolgen und diesen Aspekt auch bei der anstehenden Evaluation des Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel berücksichtigen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3690	n	Mo. Feri Yvonne. Zwingend nötige Anpassung des Straftatbestands der sexuellen Belästigung von Kindern			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt eine Vorlage zu erarbeiten, die alle neue Formen von sexueller Belästigung mit Schriften und mittels moderner Informations- oder Kommunikationstechnologien gesetzlich erfasst. Wenn das Opfer unter 16 Jahren ist, wird die Tat von Amtes wegen verfolgt und der Täter/die Täterin bestraft.					

Begründung Mit der stetig zunehmenden Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien verbreitet sich auch sexuelle Belästigung online rasant. Gemäss der JAMES-Studie 2018 wurden 30 Prozent der Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren in der Schweiz im Internet schon einmal sexuell belästigt. Die im Internet vorhandene virtuelle Distanz eignet sich, die Hemmschwelle zu senken: Leute tun oder schreiben im Internet Dinge, die sie im realen Leben nie tun oder sagen würden. In der Lehre ist es immer noch umstritten, ob die Belästigung in schriftlicher Form den Tatbestand vom Artikel 198 StGB erfüllt und laut Rechtsprechung ist es nicht gängige Praxis z. B. Internetchats als sexuelle Belästigung zu qualifizieren. Artikel 198 StGB muss deshalb so angepasst werden, dass alle Formen von sexueller Belästigung bestraft werden. Verhaltensweisen, die im realen Leben strafbar sind, dürfen im Onlinebereich nicht einfach unbestraft bleiben.

Zudem muss Artikel 198 StGB zum Officialdelikt erhoben werden, wenn das Opfer unter 16 Jahren ist. Der Täter/die Täterin muss bspw. mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die sexuelle Belästigung eines Kindes kann nicht als harmlose Bagatelle eingestuft werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die meisten Kinder und Jugendliche die Belästigung selber immer als solche wahrnehmen und als Straftat erkennen können. Oft sprechen Kinder nicht mit ihren Eltern oder Fachpersonen über das, was sie online erleben. Die mögliche schwere und nachhaltige psychische Verletzung, Scham oder das junge Alter halten sie davon ab, selber eine Strafanzeige zu erheben.

Nur mit diesen Anpassungen werden Kinder und Jugendliche ausreichend vor sexueller Belästigung auch online rechtlich geschützt.

Stellungnahme Der Ständerat hat am 9. Juni 2020 beschlossen, die Vorlage 18.043 "Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht" auf Fragen im Zusammenhang mit der Höhe der Strafrahmen zu begrenzen. Die Frage eines materiellen Revisionsbedarfs im Sexualstrafrecht soll hingegen im Rahmen einer separaten Vorlage vertieft geprüft werden.

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) beauftragte die Verwaltung mit der Ausarbeitung von Revisionsvorschlägen, zu denen sie auch eine ordentliche Vernehmlassung durchführen will. Das Bundesamt für Justiz erarbeitet zurzeit unter Beizug von Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft einen Vorentwurf für eine (Teil-) Revision des Sexualstrafrechts.

Die Parlamentarische Initiative 18.434 (Amherd) Bregy "Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen" greift die Thematik der Motion ebenfalls auf. Ihr wurde Folge gegeben, und sie soll im Rahmen der oben beschriebenen Vorlage behandelt werden. Darin wird namentlich auch eine Revision von Artikel 198 StGB geprüft.

Dem Anliegen der Motion wird somit von Seiten des Parlaments bereits hinreichend Rechnung getragen. Von einer parallelen Umsetzung durch den Bundesrat sollte abgesehen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3693	n	Mo. Fehlmann Rielle. Jeder Kanton soll ein Gleichstellungsbüro haben			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, durch eine Anpassung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) die Kantone zur Einrichtung kantonaler oder interkantonaler Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann zu verpflichten; die Büros sollen insbesondere die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

1. Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben und in der Ausbildung;
2. Fachberatung für öffentliche Dienste und die Kantone;
3. Ausrichtung von Finanzhilfen an fachliche Organisationen, welche die Gleichstellung fördern und die Gewalt gegen Frauen bekämpfen, insbesondere an Einrichtungen für Frauen, die vor häuslicher Gewalt flüchten (Frauenhäuser);
4. Durchführung von Projekten des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann.

23 Jahre nach der Annahme des Gleichstellungsgesetzes erhält ein beträchtlicher Teil der noch immer weniger Lohn, als ihnen zusteht. Eine Mutterschaft kommt einem beruflichen Hindernis gleich - jede fünfte Frau in unserem Land verliert deswegen ihre Stelle. Und noch dramatischer ist, dass im Verlauf ihres Lebens jede fünfte Frau in der Paarbeziehung Gewalt erlebt.

Seit Jahren gibt es in allen Westschweizer Kantonen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, die sich dieser Probleme annehmen. Sie haben die Aufgabe, im Erwerbsleben und in der Ausbildung den Grundsatz der Geschlechtergleichstellung umzusetzen. Manchmal erstreckt sich ihr Mandat auch auf den Kampf gegen häusliche Gewalt. Geht es darum, Massnahmen im Bereich der Geschlechtergleichstellung einzuführen, können Regierung, Parlament und kantonale Verwaltung die Expertise des Gleichstellungsbüros einholen. Eine Reihe von Büros unterstützen zudem Fachverbände, die sich der Gleichstellungsförderung verschrieben haben. Die Büros spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Einstellungen zu ändern.

In der Schweiz wird die Gleichstellungsförderung sehr uneinheitlich gelebt, was zwangsläufig grosse regionale Unterschiede zur Folge hat. Bloss zwölf Kantone - die Mehrheit davon in der Westschweiz sowie auch das Tessin - haben ein Gleichstellungsbüro oder einen in die Verwaltung integrierten spezialisierten Dienst für Gleichstellung. Fünf Deutschschweizer Kantone verfügen in diesem Bereich über Kompetenzzentren oder über beratende Kommissionen. Weitere fünf Kantone, darunter die kleinsten der Schweiz, haben gar keine Einrichtung zur Förderung der Geschlechtergleichstellung. Es ist an der Zeit, diese Lücken zu schliessen.

Es ist nur recht, wenn die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter landesweit einheitlich angewendet werden.

Stellungnahme Der Bundesrat misst der Förderung der Gleichstellung auf allen Staatsebenen eine grosse Bedeutung zu. Auf Stufe Bund fördert das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) die Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen und setzt sich für die Beseitigung jeglicher Form direkter und indirekter Diskriminierung ein (Art. 16 des Gleichstellungsgesetzes, GIG; SR 151.1). 1997 hat die Schweiz zudem das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW; SR 0.108) ratifiziert. Gemäss dem Übereinkommen ist der Bund - aber auch die Kantone und die Gemeinden - verpflichtet, Massnahmen zur Sicherstellung der Gleichberechtigung zu erlassen. Das Bundesgericht (BGer) hat dies in BGE 137 I 305 vom 21. November 2011, in dem es um die Abschaffung der Gleichstellungskommission des Kantons Zug ging, bekräftigt. Im Urteil wird betont, dass alle Staatsebenen zur Herstellung von tatsächlicher Gleichheit tätig werden müssen. Mit dem Urteil 1C_504/2016 vom 19. Oktober 2017 hat das Bundesgericht bestätigt, dass die Kantone Stellen schaffen müssen, welche die Aufgaben gemäss dem CEDAW wahrnehmen können.

In seiner Stellungnahme zum Postulat Feri 18.3120 "Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Gleichstellung von Frau und Mann" hat der Bundesrat angekündigt, dass die Schweiz dem für das CEDAW zuständigen UNO-Ausschuss über die Umsetzung seiner Empfehlung Bericht erstatten wird, wonach die Schweiz die Gleichstellungsfachstellen in Bund und Kantonen stärken soll. Ein Bericht wurde im Dezember 2018 veröffentlicht. Darin ist festgehalten, dass die Mehrzahl der Kantone und einige Städte über Gleichstellungsinstitutionen verfügen, teils in der Form von Fachstellen, teils als beratende Kommissionen. Nur vier Kantone haben keine solche Institution eingerichtet: Zug, Nidwalden, Obwalden und Aargau. In der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) nehmen 15 kantonale und 5 kommunale Fachstellen Einsitz.

Obwohl der Bund auf internationaler Ebene für die Anwendung der CEDAW durch die Kantone zuständig ist, sind diese auf nationaler Ebene für die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Der Bund hat nicht die Kompetenz, alle Bereiche von Diskriminierung gesetzlich zu regeln. Er kann nur bei einer sachlichen Zuständigkeit Rechtsvorschriften erlassen. So zum Beispiel im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, in dem er 1995 das Gleichstellungsgesetz verabschieden konnte. Wo der Bund eine Gesetzgebungskompetenz hat, muss er überdies die Organisationsautonomie der Kantone beachten (Art. 47 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV; SR 101).

Da die Kantone bereits aufgrund des CEDAW verpflichtet sind, eine Fachbehörde im Gleichstellungsbereich zu schaffen, was das BGer bestätigt hat, erkennt der Bundesrat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz und angesichts der Organisationsautonomie der Kantone keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3711	n	Po. Marti Min Li. Wirkungszusammenhänge im Betreibungswesen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die sozialpolitischen Wirkungszusammenhänge der Arbeit der Betreibungsämter zu erstellen und dabei insbesondere allfällige wechselseitige Einflüsse der jeweiligen betreibungsamtlichen Praxis auf die Sozialhilfeabhängigkeit in den Kantonen genauer zu untersuchen.					
Begründung	Schweizweit wurden 2018 bereits fast 3 Millionen Betreibungsverfahren eingeleitet, 2019 werden es erstmals mehr als 3 Millionen Betreibungen sein. Es ist davon auszugehen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise diese Zahl noch weiter erhöhen wird. Aufgrund der Zahlen muss angenommen werden, dass jährlich mehrere Hunderttausend Personen betrieben werden, einige auch mehrfach. Die Zahl der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler sowie die Arbeit der Sozialbehörden wie auch der Sozialhilfe ist seit längerem Gegenstand von politischen Debatten und auch wissenschaftlichen Studien. Das Betreibungswesen wird weit weniger beachtet. Dabei wäre dies sozialpolitisch bedeutend. Die sogenannten Betreibungsquoten (Anzahl Betreibungen auf 100 Einwohner) fallen in den Kantonen der Romandie (NE 57 %, GE 57%, VD 52%, VS 53%, FR 41%, JU 43%) erheblich höher aus als in der Deutschschweiz mit den eher kleinräumig organisierten Betreibungskreisen (LU 25%, ZG 22%, AG 26% ZH 26%, AA 25%, AI 10%, UR 14%, OW 16 %, NW 17 %). Was sind die Gründe, dass im Kanton Appenzell Innerrhodens sechs Mal weniger Betreibungen statt finden als im Kanton Genf. Wodurch unterscheiden sich die Schuldnerinnen und Schuldner? Gibt es Unterschiede in der Zahlungsmoral? Oder gibt es Unterschiede in der Arbeit, Funktionsweise und Organisationsstruktur der Betreibungsämter? Stehen diese in Zusammenhang mit in gewissen Kantonen erzielten Gewinne im Betreibungswesen? Teilweise spiegeln sich die Unterschiede in der Sozialhilfestatistik auch in jenen der Betreibungsquoten wieder. In anderen Kantonen hingegen gibt es gegenläufige Werte. Dies gilt auch für den Vergleich der kantonal unterschiedlichen Median-Einkommen und der jeweiligen Betreibungsquote. Die unterschiedlichen Betreibungsquoten lassen sich also nicht nur durch sozioökonomische Unterschiede erklären.					

Stellungnahme Nach Ansicht des Bundesrats ist es nicht angezeigt, die im Postulat aufgeworfenen Fragen durch den Bund abklären zu lassen, und zwar aus den folgenden Gründen:

(1) Die verlangte Untersuchung wäre mit einem sehr grossen Aufwand verbunden. Weil die Fragestellungen nicht mit einer quantitativen Erhebung beantwortet werden können, müssten einzelne Prozesse und Abläufe in verschiedenen Betreibungsämtern aufwendig erhoben und auf ihre konkreten Auswirkungen hin analysiert werden. Das Gleiche gilt für allfällige Auswirkungen des Betriebungssystems auf die Sozialhilfequote, die anerkanntermassen durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird. Die Lancierung eines solchen Forschungsprojekts ist deshalb nur gerechtfertigt, wenn hierfür ein konkreter Bedarf nachgewiesen werden kann. Ein reines Forschungsinteresse ist nach Ansicht des Bundesrates dafür nicht ausreichend.

(2) Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ist zwar bundesrechtlich geregelt, dessen Vollzug sowie auch die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter obliegt dagegen den Kantonen. Die Sozialhilfe liegt sogar vollständig in der Kompetenz der Kantone. Als Folge dieser bewährten föderalistischen Aufgabenteilung obliegt es den Kantonen, ihre Ämter so zu organisieren, dass diese ihre Funktion möglichst effizient wahrnehmen können und im Gesamtsystem mit den anderen staatlichen Stellen und Funktionen harmonisieren.

(3) Schliesslich erscheint die dem Postulat zugrundeliegende Hypothese, wonach die Organisation und Arbeit der Betreibungsämter einen direkten Einfluss auf die Sozialhilfequote haben soll, nicht nachvollziehbar: Wer Sozialhilfe bezieht, hat nicht genug Geld, um seine Lebenskosten selber zu decken. Dass die Organisation der Betreibungsämter und ihre Arbeit einen nachweisbaren Einfluss auf die Situation der betroffenen Person haben könnte, erscheint dagegen unwahrscheinlich: Die Aufgabe der Betreibungsämter beschränkt sich auf die Vollstreckung von Geldforderungen; es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Organisation der Betreibungsämter für kantonale Unterschiede in der Stellung des betriebenen Schuldners verantwortlich sein und die Sozialhilfequote direkt beeinflussen könnte.

In einer Gesamtbetrachtung ist deshalb festzuhalten, dass der Erkenntnisgewinn aus der verlangten Untersuchung für die Bundesgesetzgebung nicht ersichtlich ist. Der damit verbundene Aufwand wäre deshalb aus Sicht des Bundesrates nicht gerechtfertigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3722	n	Po. Gysi Barbara. Umfassende Aufarbeitung von Auslandsadoptionen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, ergänzend zur Untersuchung zu den illegalen Adoptionen aus Sri Lanka, welche für die Beantwortung des Postulat Ruiz 17.4181 "Licht ins Dunkel bringen. In den Achtzigerjahren wurden Kinder aus Sri Lanka in der Schweiz illegal adoptiert" erarbeitet wurde, eine umfassende Aufarbeitung der Auslandsadoptionen in allen Kantonen zu initiieren und anschliessend dem Parlament darüber Bericht zu erstatten. Es ist der Zeitraum 1960 bis 2020 zu untersuchen.

Die Aufarbeitung der Auslandsadoptionen durch eine unabhängige Instanz soll die Praxis der Vermittlungsstellen wie auch der Behörden in und mit den verschiedenen Herkunftsländern berücksichtigen. Zudem sollen auch die psychologischen Auswirkungen auf die Betroffenen aufgezeigt werden.

Der Bundesrat soll ebenfalls Bericht darüber erstatten, ob und wie mit dem Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) das Kindeswohl gemäss Artikel UN-KRK gewährleistet ist, ob zusätzlicher Handlungsbedarf bei der aktuellen Auslandsadoptionspraxis besteht und was die Schweizer Behörden im UN-Kinderausschuss berichten.

Begründung Die historische Analyse über die illegalen Adoptionen aus Sri Lanka sowie verschiedene Presseberichte lassen befürchten, dass es auch bei Adoptionen von Kindern mit Herkunft anderer Länder zu massiven Verfehlungen gekommen ist. Ab den 1960-er Jahren nahmen die Auslandsadoptionen massiv zu. Gemäss amtlicher Einreisestatistik sind in ab 1970 bis zu 850 Kinder mit Pflegebewilligung im Hinblick auf eine spätere Adoption pro Jahr in die Schweiz eingereist.

Der Bundesrat ist gehalten ein möglichst umfassendes Nationales Forschungsprogramm zu initiieren. Nebst der historischen Aufarbeitung, welche mindestens die 10 am stärksten betroffenen Länder umfasst, sollen auch die Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen untersucht werden, namentlich, wenn es bei den Adoptionen zu Unregelmässigkeiten gekommen ist.

Das Haager Adoptionsübereinkommen von 1993 ist erst seit 2003 in der Schweiz in Kraft. Es ist aufzuzeigen, ob diese Vorgaben genügen. Zudem finden nach wie vor Adoptionen statt mit Nicht-Haager-Staaten und die Frage stellt sich, wie diese Adoptionen ablaufen und wie dort das Kindeswohl gewahrt wird.

Stellungnahme Der Bundesrat wird seinen Bericht in Erfüllung des Postulats Ruiz 17.4181 ("Licht ins Dunkel bringen. In den Achtzigerjahren wurden Kinder aus Sri Lanka in der Schweiz illegal adoptiert") Ende Jahr publizieren. Er ist sich bewusst, dass die Adoptionen aus Sri Lanka nur einen kleinen Teil der internationalen Adoptionen seit den 70er-Jahren darstellen. Unter Berücksichtigung des Berichts der ZHAW, die im Rahmen der Arbeiten zum Postulat Ruiz 17.4181 beauftragt worden ist (Bericht auf der Website des Bundesamtes für Justiz veröffentlicht), hat er deshalb bereits entschieden, bis Ende Jahr eine weitere externe Studie beschränkten Umfangs durchführen zu lassen. In der neuen Studie soll auf Grundlage von Recherchen im Bundesarchiv eine erste Bestandsaufnahme zu anderen Herkunftsländern erstellt werden. Im Zusammenhang mit dem Nationalen Forschungsprogramm 76 (Fürsorge und Zwang) läuft darüber hinaus ein Forschungsauftrag, mit dem der Forschungsstand und die Datenlage in der Schweiz im Bereich der Adoptionen und Familienplatzierungen, einschliesslich der internationalen Adoptionen, eruiert werden sollen (siehe S. 6 des Forschungsauftrags, abrufbar unter http://www.nfp76.ch/SiteCollectionDocuments/Ausschreibung_Mandat_AdoptionsPflegekinderwesen_DEF_de.pdf). Der Bundesrat will die Ergebnisse dieser beiden Studien abwarten, bevor er den Bedarf an neuen Untersuchungen zum Thema und deren Umfang bestimmt.

Die Umsetzung des Haager Übereinkommens von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (SR 0.211.221.311) sowie die aktuelle Praxis auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen werden ein Teil des Berichts des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Ruiz 17.4181 sein. Gemäss dem Postulat Ruiz sollen namentlich der aktuelle rechtliche Rahmen für internationale Adoptionsverfahren analysiert und Empfehlungen zur Praxis und zum gegenwärtigen und künftigen rechtlichen Rahmen formuliert werden. Das EJPD plant bereits, bis Ende Jahr eine Expertengruppe zu bilden, die auf Grundlage der Empfehlungen des Berichts des Bundesrates die Analyse vertiefen und Vorschläge zu Gesetzesänderungen unterbreiten soll.

Die Berichte der Schweiz an den UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes sind auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen abrufbar (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html>).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3776	n	Po. Brenzikofer. Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Asylsuchende			-	X

Eingereichter Text Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Asylsuchende

Der Bundesrat wird eingeladen, die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle im Asylwesen zu prüfen. Diese Meldestelle soll Ansprechpartner bei Gewalt, Diskriminierung und anderweitigen schwerwiegenden Problemen in den Asylunterkünften sein.

Begründung Die Vorfälle im Bundesasylzentrum Bässlergut haben gezeigt, dass es in Asylunterkünften zu gewalttätigen Vorfällen kommen kann. Pro Jahr werden laut dem EJPD schweizweit über 400 Ereignisse im Zusammenhang mit tätlichen Auseinandersetzungen rapportiert. Aktuell haben Asylsuchende lediglich die Möglichkeit, sich an eine Person innerhalb des BAZ zu wenden, was eine Hemmschwelle darstellt und keine unabhängige Behandlung garantiert. Asylsuchende müssen Konsequenzen in ihrer Wohnsituation oder im Asylverfahren befürchten, wenn die Beschwerdestelle nicht unabhängig ist. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) und die UN Flüchtlingsorganisation UNHCR empfehlen der Schweiz ausdrücklich die Schaffung einer Ombudsstelle. In anderen Ländern gibt es bereits eine Stelle, Asylsuchende in Belgien können sich beispielsweise bei Gewalt und Diskriminierung an eine nationale und unabhängige Ombudsperson wenden. Die Analyse zur Situation von Flüchtlingsfrauen zur Beantwortung des Postulats Feri 16.3407 hat zudem aufgezeigt, dass es Lücken bei der Erkennung und Betreuung von frauenspezifischer Gewalt in Asylzentren gibt. So bestehen insbesondere Lücken bei der Information und Unterstützung für Geflüchtete sowie bei der Identifikation von Opfern sexueller Gewalt. So schreibt der Bericht wörtlich (S.78):

"Häufig gehen die Gewalterfahrungen in der Schweiz weiter, wo Gewalt durch Familienangehörige oder Zentrumsmitbewohnerinnen und -mitbewohner, aber auch durch Betreuungs- und Sicherheitspersonal in den Unterkünften, medizinisches Personal oder im Rahmen von Zwangsprostitution verübt wird."

Der Bericht stellt zudem fest, dass es beim zuständigen Personal zu einer Abstumpfung gegenüber der vielen Gewalt kommen kann und dass klare Ansprechpersonen fehlen (S.83). Mit einer unabhängigen Beschwerdeinstanz würde also auch die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau insbesondere Artikel 2c und f, Artikel 3 CEDAW entscheidend gestärkt.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Auffassung der Postulantin, dass allen Formen von Gewalt gegenüber Menschen jeden Geschlechtes in den Bundesasylzentren vorgebeugt werden muss und dass die Strukturen und Prozesse in Bundesasylzentren die Meldung und Ahndung von Gewaltvorfällen ermöglichen müssen, ohne dass den Asylsuchenden dadurch Nachteile im Asylverfahren erwachsen.

Im Rahmen der Revision des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31, in Kraft seit 1. März 2019) wurde besonderes Augenmerk auf die korrekte und menschenwürdige Unterbringung von Asylsuchenden gelegt. Das neue Betriebskonzept Unterbringung enthält verbindliche Vorgaben für alle entsprechenden Betriebsabläufe sowie Rollen und Verantwortlichkeiten in den Bundesasylzentren, die den Empfehlungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) und des UNHCR aus dem Jahr 2017 Rechnung tragen. Insbesondere wurden neue Qualitätsstandards für die Unterbringung und eine regelmässige Qualitätssicherung eingeführt sowie den Bewohnerinnen und Bewohnern effektive Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, um sich über Vorkommnisse und Mängel beschweren zu können. Gestützt darauf wird bis Ende 2020 in jeder Asylregion ein Gewaltpräventionskonzept erstellt und die dafür verantwortliche Person festgelegt.

Weiter sind im Betriebskonzept Unterbringung spezifische Bedürfnisse einzelner Zielgruppen (z.B. Frauen, unbegleitete minderjährige Asylsuchende, Vulnerable) thematisiert und entsprechende Handlungsanweisungen, zum Beispiel zur Vorbeugung von sexueller Gewalt, festgelegt. Wenn Asylsuchende dennoch von Gewaltvorfällen betroffen sind, werden ihnen Gehör und Unterstützung gewährt.

Die Anliegen des Postulates Feri "Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen", 16.3407 vom 9. Juni 2016 sind im Betriebskonzept berücksichtigt und werden durch weiterführende Massnahmen gemäss dem Amtsbericht des Staatssekretariats für Migration (SEM) und dem Bericht des Bundesrates vom 16. Oktober 2019 ergänzt. Bis Ende 2020 werden zum Beispiel verpflichtende Schulungsmodule zur Gewaltprävention, zur Opfererkennung und zum Umgang mit Opfern sexueller Gewalt für Mitarbeitende des SEM und der Leistungserbringer Betreuung, Pflege und Sicherheit durchgeführt. Zudem wird in jedem Bundesasylzentrum bis Ende 2020 ein vertrauliches Meldesystem für Vorfälle oder Verdachtsfälle von Gewalt geschaffen, über welches die Asylsuchenden informiert werden.

Zusätzlich sind mit den Seelsorgenden und der unentgeltlichen Beratung und Rechtsvertretung vom SEM unabhängige Akteure in den Bundesasylzentren tätig. Sie können dem SEM ebenfalls kritische Beobachtungen melden und tun dies in der Praxis auch. Schliesslich besucht die durch den Bundesrat eingesetzte Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) regelmässig unangemeldet Bundesasylzentren, um die Wahrung der Menschenrechte zu überprüfen.

Mit den dargelegten Strukturen und Prozessen besteht in den Bundesasylzentren ein wirksamer institutioneller Rahmen, in welchem betroffene Asylsuchende Gewaltvorfälle melden können und diese rechtsstaatlich untersucht und wo nötig geahndet werden. Aus Sicht des Bundesrates besteht deshalb kein Bedarf für die zusätzliche Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle.

Die Strukturen und Vorgehensweisen in den Kollektivunterkünften der Kantone, welche Gegenstand der in der Begründung der Postulantin zitierten Analyse zur Situation von Flüchtlingsfrauen sind, liegen hingegen nicht in der Zuständigkeit des Bundes.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3799	n	Po. Marti Samira. Die rechtlichen Vorgaben zur Verhinderung von Racial und Ethnic Profiling stärken			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament die Rechtsgrundlagen für die effektive Durchsetzung des Verbots von Racial und Ethnic Profiling und die Stärkung des Rechtsschutzes von Betroffenen vorzulegen.

Begründung Im Gefolge des Todes von George Floyd in den USA kam es auch in mehreren Schweizer Städten zu grossen "Black Lives Matter"-Kundgebungen. Die Proteste richteten sich insbesondere gegen das "Racial Profiling" - die willkürliche polizeiliche Kontrolle von Menschen aufgrund ihres Erscheinungsbildes. Dieses Problem wird zwar seit einigen Jahren in Fachkreisen intensiv diskutiert, wird in seiner Bedeutung und dem Ausmass aber nach wie vor unterschätzt.

Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung im EDI hält in Kapitel 6.2.8 "Polizei" des Berichts über Rassistische Diskriminierung in der Schweiz 2018 fest: Zwar definiert "das übergeordnete Bundesrecht und internationale Übereinkommen ... den Rahmen rechtmässiger Personenkontrollen"; "Racial/Ethnic Profiling bei polizeilichen Personenkontrollen" sei aber nach wie vor "durch keine verfassungs- oder menschenrechtliche Vorgabe explizit verboten."

Die bislang von Betroffenen in Einzelfällen angerufenen Rechtsgrundlagen sind zu wenig eindeutig, um auch "die institutionelle und strukturelle Dimension von rassistischem Profiling" anzugehen. Dafür braucht es eindeutige und verständliche Normen. Zwar erfüllen diskriminierende Personenkontrollen in bestimmten Fällen den Straftatbestand des Amtsmissbrauchs; einschlägig sind zudem Ehrverletzungsdelikte nach Artikel 174 ff. StGB oder der Straftatbestand der Rassendiskriminierung nach Artikel 261bis StGB. Mehrere Gutachten des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) kamen aber zum Schluss, dass die Rechte von Betroffenen ungenügend geschützt sind und der Zugang zu Rechtsverfahren vereinfacht werden muss. Anpassungsbedarf besteht namentlich im Strafgesetzbuch (StGB), dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), dem Zollgesetz (ZG, namentlich Art. 100 ff.) und der Strafprozessordnung (StPO, namentlich Art. 215).

Eine polizeiliche Anhaltung ist eine Zwangsmassnahme und das Erscheinungsbild darf niemals alleiniges oder auch primär ausschlaggebendes Kriterium für Polizeihandeln sein. Vielmehr müssen zusätzlich objektive Faktoren wie Nähe zum Tatort, konkrete Ähnlichkeit mit einer gesuchten Person oder spezifische Ermittlungsergebnisse die Kontrolle gerade dieser Person im Einzelfall begründen können.

Stellungnahme Der Bundesrat nimmt das Phänomen des "Racial bzw. Ethnical Profiling" ernst. Wie er in seinen Stellungnahmen zum Postulat Arslan 18.3356 "Prävention gegen Diskriminierung bei Personenkontrollen durch die Polizei" und zur Interpellation Arslan 17.3601 "Einschätzung des Bundesrates zum Phänomen des Racial Profiling" festhält, müssen Behörden, die polizeiliche Kontroll- und Eingriffsbefugnisse haben, das Notwendige tun, um solche Diskriminierungen zu verhindern und aufgetretene Fälle sorgfältig aufzuarbeiten.

In seinem Bericht "Recht auf Schutz vor Diskriminierung" vom 25. Mai 2016, den er in Erfüllung des Postulats Naef 12.3543 "Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung" verfasste, kommt der Bundesrat zum Schluss, dass das öffentliche Recht einen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung bietet (Ziffer 5 des Berichts). Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung verbietet Diskriminierungen aufgrund persönlicher Merkmale wie Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit oder Nationalität. Dasselbe gewährleisten auch die internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte, wie Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101), die Artikel 2 Absatz 1 und 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (SR 0.104). "Racial bzw. Ethnical Profiling" kann auch Straftatbestände erfüllen wie namentlich die Rassendiskriminierung gemäss Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311) und den Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB). Die Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) hält fest, dass die Strafbehörden "in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen" zu achten haben (Art. 3 Abs. 1 StPO). Zudem haben die Kantone Beratungsangebote für Diskriminierungsoffer eingerichtet. In bisher fünf Kantonen und fünf Städten gibt es Ombudsstellen, an die sich Betroffene wenden können. Opfer können überdies Aufsichtsbeschwerden erheben.

Der Bundesrat ist nicht der Ansicht, dass neue Rechtsgrundlagen die Situation hinsichtlich des "Racial bzw. Ethnical Profiling" nennenswert verbessern könnten. Er hält es für erfolgversprechender, dieses Phänomen mittels Prävention, Kontrolle und konkreten Massnahmen gezielt dort anzugehen, wo es auftritt oder auftreten könnte: bei den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen und entsprechende Kontroll- und Eingriffsbefugnisse haben. Die Polizeikräfte und die Eidgenössische Zollverwaltung unternehmen viel, um "Racial bzw. Ethnical Profiling" zu verhindern und aufzuarbeiten. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Postulat Arslan 18.3356 ausführte, thematisieren die Polizeischulen diese Problematik in ihren Aus- und Weiterbildungskursen. Auch werden Kontakte zu Beratungsstellen und bestimmten Bevölkerungsgruppen geknüpft sowie "Brückenbauer" als Verbindungspersonen zur Polizei eingesetzt. Eine präventive Wirkung hat auch die zunehmende kulturelle Durchmischung in den Korps.

Nach Auffassung des Bundesrates kommen die zuständigen Behörden im Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden ihrer Verantwortung zur Verhinderung von "Racial bzw. Ethnical Profiling" nach. Der Bundesrat vertraut darauf, dass sie bei Handlungsbedarf weitere Verbesserungsmassnahmen in die Wege leiten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3808	n	Mo. Barrile. Keine Diskriminierung von älteren Personen im Einbürgerungsverfahren			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Härtefallklausel in Artikel 9 der Bürgerrechtsverordnung (SR 141.01; BÜV) so zu ergänzen, dass alters- und entwicklungsbedingte Einschränkungen der körperlichen, geistigen und psychischen Fähigkeiten als gewichtige persönliche Umstände gewertet werden können.

Begründung Viele Personen, die in den 1950er, 1960er und 1970er Jahren als so genannte "Gastarbeiter" und "Gastarbeiterinnen" in die Schweiz kamen, haben keinen grossen Bildungsrucksack. Sie lernten im Verlauf der Jahrzehnte, sich an ihrem Arbeitsplatz und im Alltagsleben in einer Landessprache mündlich zu verständigen und sind hervorragend in unsere Gesellschaft integriert. Namentlich die neuartigen Anforderungen, einen Test zu bestehen, um die für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen nachzuweisen, stellt für diese Gruppe aber ein fast unüberwindliches Einbürgerungshindernis dar. Sie sind teilweise nur wenige Jahre oder gar nicht zur Schule gegangen und haben möglicherweise in ihrem ganzen Leben noch nie einen schulischen Test absolviert. In solchen und ähnlichen Fällen sollen die Einbürgerungsbehörden die Möglichkeit haben, die Fähigkeit zu einer einfachen mündlichen Verständigung als ausreichende Erfüllung der Integrationskriterien gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes anzuerkennen.

Stellungnahme Das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.0; BÜG) vom 20. Juni 2014 regelt die für die Einbürgerung erforderlichen Integrationskriterien. Demnach zeigt sich eine erfolgreiche Integration insbesondere darin, dass sich die betroffene Person im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache verständigen kann (Art. 12 Abs. 1 Bst. c BÜG). Angesichts der Bedeutung des Schriftverkehrs im geschäftlichen, behördlichen und privaten Umgang ist heute anerkannt, dass die schriftliche Kommunikationsfähigkeit in einer Landessprache unabdingbarer Bestandteil der Integration sein muss.

Bei der Prüfung, ob im Einzelfall die Integrationskriterien erfüllt sind, gilt es den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Entsprechend ist im BÜG vorgesehen, dass der Situation von Personen, welche insbesondere das Integrationskriterium der Verständigung in einer Landessprache aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung getragen wird (Art. 12 Abs. 2 BÜG).

Die Bürgerrechtsverordnung (BÜV; SR 141.01) regelt die entsprechenden Ausnahmen, wenn sich die einbürgerungswillige Person im Rahmen ihrer Möglichkeiten zwar um eine volle Integration bemüht, aufgrund unverschuldeter persönlicher Umstände gewisse Kriterien aber nicht erfüllen kann (Art. 9 BÜV). Die Auflistung der gewichtigen persönlichen Gründe ist nicht abschliessend, so dass sowohl ein junges Alter als auch ein hohes Alter einer einbürgerungswilligen Person durch die zuständigen Einbürgerungsbehörden im Rahmen ihres Ermessensspielraums sowie in Würdigung des konkreten Falles stets in die Entscheidungsfindung einfließen und angemessen berücksichtigt werden muss. Es besteht daher aus Sicht des Bundesrates kein Bedarf zur Anpassung dieses Verordnungsartikels.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3814	n	Mo. Barrile. Informations- und Beratungspflicht der Behörden über die Einbürgerung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen Aktionsplan zu erarbeiten, damit die Einbürgerung als wesentliches Element einer erfolgreichen Integration der im Rahmen der Integrationsförderung bestehenden Informations- und Beratungspflichten von Bund, Kantonen und Gemeinden anerkannt wird.

Begründung Das Bürgerrechtsgesetz (SR 141.0; BÜG) konzipiert die Einbürgerung als Abschluss einer erfolgreichen Integration. Die Definition der Einbürgerungsfähigkeit wird in Artikel 11 BÜG (Materielle Voraussetzungen) und Artikel 12 BÜG (Integrationskriterien) äusserst eng mit dem Begriff der erfolgreichen Integration verknüpft. Damit macht das BÜG die Einbürgerungsfähigkeit zum entscheidenden Massstab jeder erfolgreichen Integration.

Im Rahmen der Integrationsförderung wird der Einbürgerung aber oft die erforderliche Aufmerksamkeit nicht im erwartbaren Ausmass gewidmet. So gibt es beim Bund, den Kantonen und den Gemeinden zahlreiche mit der Integrationsförderung befassete Behörden, die sich kaum mit Einbürgerungsfragen auseinandersetzen.

Dies ist umso unverständlicher, als schon bisher das Ausländergesetz (SR 142.20; AuG) in Artikel 56 Bund, Kantone und Gemeinden einer umfassenden Informationspflicht über Integrationsfragen unterwarf. Diese Informationspflicht wird im revidierten Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, in Artikel 57 aufgewertet und zu einer umfassenden Informations- und Beratungspflicht ausgeweitet.

Damit die Integrationsförderung tatsächlich zu einer erfolgreichen Einbürgerung führt, muss diese stärker als bisher am Ziel der Einbürgerung ausgerichtet werden. Die Informations- und Beratungspflichten von Bund, Kantonen und Gemeinden müssen dazu beitragen, dass die materiellen Voraussetzungen der Einbürgerung gemäss Artikel 11 BÜG sowie die Integrationskriterien gemäss Artikel 12 BÜG tatsächlich erreicht werden können.

Der Aktionsplan soll dafür sorgen, dass der Einbürgerung der ihr zustehende Rang im Rahmen der Integrationsförderung zukommt.

Stellungnahme Die Transparenz staatlichen Handelns bildet eine wichtige Grundlage für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die demokratischen Prozesse. Dies gilt insbesondere dort, wo Gesuchstellende ein korrektes Verwaltungsverfahren durchlaufen müssen, um eine Bewilligung zu erlangen. Im Bürgerrechtsbereich ist dies angesichts des Zusammenspiels der Verfahren von Bund, Kantonen und Gemeinden weitgehend erfüllt und wie die Praxis zeigt, auch gut gelöst. So stellen praktisch alle Gemeinwesen ihrer Einwohnerschaft über Merkblätter oder über Internet die benötigte Information zur Verfügung. Die Einwohnerdienste der Gemeinden sind erfahrungsgemäss am besten in der Lage, die Fragen von Einbürgerungswilligen kompetent und verständlich zu beantworten.

Auch das Staatssekretariat für Migration SEM unterhält eine Internetseite mit Informationen zum Einbürgerungsverfahren und betreibt zusätzlich eine Kollektiv-Mailbox, um den Anliegen der interessierten Personen gerecht zu werden. Das Bedürfnis nach adressatengerechter Information dürfte damit hinreichend erfüllt sein.

Demgegenüber wäre eine schweizweit zentralisierte Informations- und Beratungstätigkeit des Bundes wenig hilfreich. Im Bereich der ordentlichen Einbürgerungsverfahren, welche in der Zuständigkeit der Kantone stehen, würden pauschale Informationen zu Missverständnissen und Fehlinformationen führen. Denn Kantone und Gemeinden können nebst den bundesrechtlichen Mindestanforderungen zusätzliche Anforderungen stellen. Zahlreiche Gemeinden und Kantone haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Häufig zeigt sich erst im Verlauf eines Einbürgerungsverfahrens, ob die Betroffenen alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgangslagen erscheint ein zusätzliches behördliches Einwirken auf die Meinungsbildung der potenziell an einer Einbürgerung interessierten Personen nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3845	n	Mo. Glarner. Zwingende DNA-Prüfung bei Familiennachzug aus dem Ausland			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzuschlagen, damit für unter sämtlichen Aufenthaltsstatus geplanter Familiennachzug vor der Bewilligung nebst den üblichen Unterlagen und Beweisen für die tatsächliche oder angebliche Verwandtschaft neu auch zwingend ein DNA-Test gemacht werden muss.

Begründung	Im Asylbereich, generell bei Ausländern, vor allem aber auch im Rahmen des FZA können Familienmitglieder von bereits anwesenden Ausländern sehr leicht in grosser Zahl in die Schweiz einreisen. Eine besonders grosszügige Regelung besteht beim Freizügigkeitsabkommen mit der EU: Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU sieht vor, dass EU/EFTA1-Staatsangehörige, die in der Schweiz das Aufenthaltsrecht erworben haben, ihre Familienmitglieder nachziehen können. EU/EFTA-Angehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Arbeitnehmende, selbstständig Erwerbstätige, Nichterwerbstätige, Dienstleistungserbringende) können begleitet werden von: - ihren Ehegattinnen oder Ehegatten und den Verwandten in absteigender Linie (oder denjenigen der Ehegattin oder des Ehegatten), die jünger sind als 21 Jahre oder denen Unterhalt gewährt wird; - ihren Verwandten oder den Verwandten der Ehegattin oder des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird (gilt nicht für Studierende) und zwar unabhängig von deren Nationalität. Erstaunlicherweise wurde bislang darauf verzichtet, die behauptete Verwandtschaft mittels DNA-Tests zu überprüfen. Da die von der Schweiz angebotenen Vorteile und Leistungen für viele sich im Ausland befindlichen Personen geradezu paradiesisch sind, muss angenommen werden, dass auch Missbrauch vorkommt. Um Missbrauch zu vermeiden und die ehrlichen Personen zu schützen, soll mittels eines heute sehr einfach und günstig durchzuführenden DNA-Tests die Verwandtschaft nachgewiesen werden.
-------------------	--

Stellungnahme	Ausländerinnen und Ausländer sowie an Verfahren beteiligte Dritte sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie sind insbesondere verpflichtet, zutreffende und vollständige Angaben zu machen sowie relevante Beweismittel und gültige Ausweispapiere einzureichen oder sich um deren Beschaffung innert angemessener Frist zu bemühen (Art. 90 AIG). Eine solche Mitwirkungspflicht besteht auch für den Familiennachzug im Asylbereich (vgl. Art. 8 AsylG, SR 142.31). Zur Feststellung der Identität bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren können biometrische Daten erhoben werden (Art. 102 AIG). Nach Artikel 87 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) können die zuständigen Behörden zusätzlich zu den Fingerabdrücken und Fotos DNA-Profilen gemäss Artikel 33 des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) erheben. Dasselbe gilt für den Asylbereich: Bestehen begründete Zweifel an der Abstammung und/oder Identität einer Person, die sich auf andere Weise nicht ausräumen lassen, kann die Gutheissung des Gesuchs bzw. die Bewilligung der Einreise von der Erstellung eines DNA-Profils abhängig gemacht werden (Art. 12 VwVG in Verbindung mit Art. 6 AsylG). Dieses darf nur erstellt werden, sofern die betroffene Person schriftlich zustimmt. Eine Verweigerung wird jedoch beim Entscheid über ein Bewilligungsgesuch durch die zuständigen Behörden berücksichtigt. In der Praxis werden DNA-Profilen angeordnet, wenn im Rahmen eines Familiennachzugsgesuchs Zweifel am Verwandtschaftsverhältnis zwischen Elternteil und Kind bestehen, widersprüchliche Angaben zur persönlichen Identität von Kindern gemacht wurden oder berechnete Zweifel an der Echtheit der eingereichten Zivilstandsdokumente bestehen. Mit einem DNA-Test kann nur das Bestehen eines Kindesverhältnisses geprüft werden, nicht aber, ob Personen rechtsgültig verheiratet sind. Bei Personen aus dem EU/EFTA-Raum bestehen in der Praxis grundsätzlich keine Zweifel an der Echtheit der eingereichten Zivilstandsdokumente, zumal diese im Rahmen der Amtshilfe beim Heimatstaat rasch und zuverlässig überprüft werden können. Generell und von vornherein anzuordnen, dass sich alle ausländischen Personen einem DNA-Test unterziehen müssen, würde gegen das in der Verfassung festgeschriebene Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen: Eine solche Massnahme ist weder erforderlich noch angemessen im Hinblick auf den verfolgten Zweck. In Missbrauchsfällen wird im Einzelfall entschieden. Es kann zu Aberkennungs-, Aufhebungs- und Widerrufsverfahren kommen, bis hin zur Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz, wenn der Familiennachzug erschlichen wurde. Der Bundesrat erachtet die geltende Regelung als verhältnismässig und aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch als genügend. Sie ermöglicht es den zuständigen Behörden, die zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen.
----------------------	---

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3865	n	Mo. Roth Franziska. Bezahlter Urlaub für Arbeitnehmende mit einem offiziellen politischen Amt			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Obligationenrechtes vorzulegen, nach der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ein offizielles politisches Amt ausüben, bezahlter Urlaub für die zur Ausübung des Amtes bis zu insgesamt 10 Tagen pro Jahr gewährt wird.					

Begründung Bereits am 16. Oktober 2000 wurde eine ähnliche Motion von Didier Berberat (SP) eingereicht. Die Situation hat sich seither nicht entspannt, im Gegenteil. Es ist immer noch so, dass viele Angestellte in der Privatwirtschaft ein politisches Amt nur schwer oder gar nicht mit ihrer beruflichen Tätigkeit vereinbaren können. Einige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber weigern sich nämlich, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern genügend Zeit für die Ausübung eines solchen Amtes zur Verfügung zu stellen resp. sie müssen dafür Ferientage beziehen.

Aus diesem Grund können sich Personen, die keine führende Position in der Wirtschaft innehaben, zum Teil nicht in der Politik engagieren, obwohl gerade sie die Mehrheit der Bevölkerung unseres Landes ausmachen. Der grösste Teil der auf lokaler, regionaler oder kantonaler Ebene gewählten Politikerinnen und Politiker arbeitet im öffentlichen oder halböffentlichen Sektor, ist selbstständig oder bekleidet eine Führungsposition in der Industrie oder in einem Berufsverband.

Diese Motion verlangt, die Ausübung politischer Ämter für alle zu erleichtern. Es wäre nur gerecht, wenn allen Bevölkerungsklassen ermöglicht würde, ein solches Amt einzunehmen. Damit verbunden wäre eine Bereicherung des politischen Lebens sowie eine echte Abbildung unserer Gesellschaft in der Politik. In Artikel 40, Absatz c der Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung ist aufgeführt, dass für die Ausübung eines öffentlichen Amtes die erforderliche Zeit im Rahmen eines bezahlten Urlaubes bis maximal 15 Arbeitstage pro Jahr gewährt wird. Personen, die in der Privatwirtschaft tätig sind, sollten dasselbe Recht erhalten. Um einen allfälligen Doppelverdienst zu verhindern haben die Arbeitgebenden die Möglichkeit, die Sitzungsentschädigung mit dem Lohn zu verrechnen. Dies wäre ein Zeichen der Lebendigkeit unserer Demokratie.

Stellungnahme Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion 00.3555 Berberat "Ausübung eines politischen oder gewerkschaftlichen Amtes. Urlaub" dargelegt hat, stellt die Ausübung eines öffentlichen Amtes nach Artikel 324a Absatz 1 des Obligationenrechts (OR, SR 220) eine Arbeitsverhinderung dar, für die der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit Lohn zu entrichten hat. In diese Kategorie gehören auch politische Ämter in Exekutiven oder in legislativen Versammlungen. Die Anwendung von Artikel 324a OR ist auch nicht ausgeschlossen, wenn das Amt freiwillig und ohne Zustimmung des Arbeitgebers ausgeübt wird. Die Bestimmung gehört zum zwingenden Recht und kann im Arbeitsvertrag nicht wegbedungen werden.

Nach Artikel 324a Absatz 2 OR ist der Lohn im ersten Dienstjahr für drei Wochen zu entrichten und nachher für eine längere Zeit, die vom Gericht nach Ermessen je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen festgelegt wird. Die Gerichte wenden Skalen an (Berner, Zürcher, Basler Skala), in denen die Dauer des jährlichen Anspruchs nach Dienstjahren festgehalten ist. Der Anspruch kann je nach Fall bis zu einen oder zwei Monate betragen.

Die jeweilige Dauer gilt zwar für sämtliche Verhinderungsgründe nach Artikel 324a OR zusammen. In den meisten Fällen werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Ausübung eines politischen Amtes jedoch bezahlten Urlaub erhalten. Ausserdem können durch Abrede und Gesamtarbeitsvertrag günstigere Lösungen vereinbart werden (Art. 324a Abs. 2 OR).

Die bestehende Regelung schafft nach Ansicht des Bundesrates ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat das Anliegen der Motion im geltenden Recht als bereits umgesetzt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3879	n	Po. Bertschy. Wettbewerb statt Protektionismus. Schweizweite Liberalisierung des Notariatswesens			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat soll in einem Bericht darlegen, wie eine schweizweite Liberalisierung des Notariatswesens mit einem möglichst freien, interkantonalen Wettbewerb umgesetzt werden kann. Dabei soll aufgezeigt werden, welcher Nutzen für Volkswirtschaft und Konsumenteninnen und Konsumenten daraus resultiert.

Begründung Im Bereich der Notariatsdienstleistungen spielt heute der Wettbewerb kaum. Die unterschiedlichen kantonalen Vorgaben verunmöglichen einen interkantonalen Wettbewerb, womit spätestens an der Kantonsgrenze Schluss mit Wettbewerb ist. Die Kosten der überhöhten Monopol- oder zumindest Oligopolpreise berappen die Bürgerinnen und Bürger.

Dieser kantonale Protektionismus ist ein alter Zopf. Es gibt keinen vernünftigen Grund, warum Notare nicht auch in einem anderen Kanton ihre Dienstleistungen anbieten können. Dies sieht auch die Wettbewerbskommission so, sie schreibt in ihrer Empfehlung vom 23. September 2013 u. a.:

1. "Die Kantone werden ersucht, ausserkantonale Notare unter Anerkennung deren Fähigkeitsausweise für diejenigen Tätigkeiten zuzulassen, die im eigenen Kanton ebenfalls durch freierwerbende Notare ausgeübt werden dürfen ...

2. Die Kantone werden ersucht, im Bereich des freien Notariats auf Marktzugangsbeschränkungen wie Gegenrechtbestimmungen, Wohnsitzpflichten und Staatsbürgerschaftserfordernisse zu verzichten ...

4. Dem Bundesrat wird empfohlen, im Entwurf zur Revision des SchIT ZGB (Öffentliche Beurkundung) die Anerkennung aller öffentlichen Urkunden zwischen den Kantonen zu normieren ...

5. Den Kantonen wird ... empfohlen, im kantonalen oder interkantonalen Recht die Grundlagen zu schaffen, nach denen die Anerkennung von ausserkantonalen Urkunden betreffend Grundstücksgeschäfte möglich wird."

Leider sind die in der Vergangenheit angestossenen Liberalisierungsschritte gescheitert - nicht zuletzt an den gut organisierten Partikularinteressen der Notariatsbranche. Die Digitalisierung dürfte eine Liberalisierung weiter vereinfachen, weshalb es an der Zeit ist, das Thema neu aufzugreifen.

Dazu kommt, dass die Notare den fehlenden schweizweiten Wettbewerb erst noch als Argument und Rechtfertigung für überhöhte Mindesttarife in ihren Kantonen heranziehen. Bei der Liberalisierung muss neben der Freizügigkeit für Notare und öffentliche Urkunden deshalb unbedingt auch die Abschaffung von kantonalen Wettbewerbshindernissen wie Tarifvorgaben geprüft werden.

Stellungnahme Im Jahre 2012 sollten im Rahmen einer Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) unter anderem die bundesrechtlichen Mindestanforderungen für das Verfahren der öffentlichen Beurkundung gesetzlich verankert werden. Dieses Vorhaben stiess in der Vernehmlassung auf grossen Widerstand. Insbesondere die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Freizügigkeit der öffentlichen Urkunde bei Grundstücksgeschäften wurde stark kritisiert.

Eine Befragung der Wirtschaftsverbände im Kontext der Frankenstärke 2015 hat schliesslich ergeben, dass einige der befragten Verbände der Ansicht sind, dass eine Liberalisierung des Notariatswesens zu einer administrativen Entlastung der Unternehmen führen könnte. Der Bundesrat hat in der Folge die Verwaltung mit einer Prüfung beauftragt. Jedoch lehnte der Nationalrat 2016 das Postulat Bertschy (15.4057 Wettbewerb statt Protektionismus. Schweizweite Liberalisierung des Notariatswesens) mit ähnlicher Stossrichtung wie das vorliegende Postulat mit deutlicher Mehrheit ab, worauf der Bundesrat den entsprechenden Auftrag nicht weiterverfolgt hat.

Die anschliessend geführten Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Notariats haben gezeigt, dass statt einer Kodifikation von Mindestanforderungen die Schaffung eines einheitlichen Beurkundungsverfahrens geprüft werden sollte. Im Nachgang an den Notariatskongress vom 15. März 2018 zum Thema "Der einheitliche Notariatsprozess in der Schweiz und die Zukunft des Notariats" wurde vom BJ eine Groupe de réflexion zu einem einheitlichen Beurkundungsverfahren in der Schweiz eingesetzt. Diese erarbeitet gegenwärtig Leitsätze und Erläuterungen zu einem vereinheitlichten bundesrechtlichen Beurkundungsverfahren. Die Groupe de réflexion wird ihre Arbeiten voraussichtlich bis Ende 2020 abschliessen. Das EJPD wird den Bundesrat bis spätestens im 1. Quartal 2021 über die Ergebnisse informieren und gegebenenfalls Antrag zum weiteren Vorgehen stellen.

Der Bundesrat befürwortet die Wettbewerbsfreiheit und ist sich des akuten Bedarfs an wachstumsfördernden Reformen bewusst. Er erachtet den Zeitpunkt für Abklärungen betreffend Liberalisierung des Notariatswesens jedoch als verfrüht, solange die Resultate der Groupe de réflexion betreffend die Vereinheitlichung des Beurkundungsverfahrens noch nicht vorliegen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3971	n	Po. Feri Yvonne. Analyse zur Umsetzung der Mankoteilung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen in einem Bericht aufzuzeigen, wie die Mankoteilung rechtlich und praktisch umgesetzt werden kann.

Begründung Reicht das Geld bei einer Trennung oder Scheidung nicht aus, um die Bedürfnisse zweier Haushalte zu decken, tritt ein Mankofall auf. Das Defizit eines Mankofalls muss gemäss geltender Rechtsprechung die unterhaltsberechtigte Person allein tragen, da dem unterhaltspflichtigen Elternteil in jedem Fall das Existenzminimum belassen wird. Diese Regelung widerspricht sowohl dem Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 Bundesverfassung) als auch der Pflicht von Eltern, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinschaft gemeinsam für die Familie zu sorgen (Art. 163 Zivilgesetzbuch). Problematisch ist diese einseitige Mankoteilung insbesondere auch deshalb, weil die unterhaltsberechtigte Person in der Folge auf rückerstattungspflichtige Sozialhilfeleistungen angewiesen ist und später allfällige Rückforderungen von Sozialhilfeleistungen allein bedienen muss. Auch wird mit der einseitigen Mankoteilung die Chance vergeben, durch gezielte Beratung und Integrationsmassnahmen beider Elternteile eine Verbesserung der gesamten Einkommenssituation und damit die Ablösung der Familie von der Sozialhilfe zu erwirken. Im heutigen System besteht kein Austausch zwischen der unterstützungspflichtigen Person und dem zuständigen Sozialen Dienst.

Bevor das Bundesgericht mit BGE 135 III 66 entschieden hatte, dass in einem Mankofall der unterhaltspflichtigen Person stets das Existenzminimum zu belassen sei, gab es in den Kantonen sowohl das System der Mankoteilung als auch das System der einseitigen Mankoteilung. Das Bundesgericht empfiehlt, die Frage der Mankoteilung einer erneuten Überprüfung zu unterziehen (BGE 135 III 66). Da die Mankoteilung Rechtsgebiete in der Zuständigkeit sowohl des Bundes (Zivilrecht) als auch der Kantone (Sozialhilferecht) betrifft, ist bei der Ausarbeitung einer Lösung eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen unabdingbar.

Stellungnahme Der Bundesrat hat sich anlässlich der Revision des Kindesunterhaltsrechts intensiv mit der Problematik der einseitigen Mankoteilung und damit auch der Frage einer Mankoteilung zwischen den unterhaltspflichtigen Eltern auseinandergesetzt. Damals wurde - nach der erwähnten Empfehlung des Bundesgerichts an den Gesetzgeber, es sei eine ausgewogene und kohärente Lösung zu schaffen (BGE 135 III 66) - ausführlich diskutiert, auf welche Weise die Mankoteilung im Bundesrecht sinnvoll umgesetzt werden könnte. Der Bundesrat kam dabei zum Schluss, dass die Lösung darin bestehen würde, im Sozialhilferecht das sogenannte Haushaltsprinzip aufzugeben und die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind im Sozialhilfebudget des unterhaltspflichtigen Elternteils zu berücksichtigen. Allerdings liegt die Zuständigkeit für das Sozialhilferecht bei den Kantonen, sodass der Bundesrat keine befriedigende Lösung vorschlagen konnte. Bereits damals wurde aber darauf verwiesen, dass allenfalls eine Verfassungsänderung ins Auge zu fassen sei (vgl. Botschaft des Bundesrates zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Kindesunterhalt] vom 29. November 2013; BBl 2014 529, 560 f.).

Während den parlamentarischen Beratungen des Kindesunterhaltsrechts hat die Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) die Motion 14.3662 "Verfassungsmässige Grundlage für eine Mankoteilung zwischen den Elternteilen im Unterhaltsrecht" zur Schaffung einer entsprechenden Verfassungsgrundlage eingereicht, die vom Nationalrat angenommen, vom Ständerat hingegen abgelehnt wurde.

In seinem Bericht vom 25. Februar 2015 "Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen: Handlungsbedarf und -möglichkeiten" prüfte der Bundesrat die Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Mankoteilung erneut. Dabei wurde jedoch insbesondere auf die 2013 von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) geäusserte Meinung verwiesen, dass die Zuständigkeit bei Zahlungsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht auf die kantonale Sozialhilfe abgewälzt werden sollte. Die Anrechnung der Alimentenverpflichtungen im Sozialhilfebudget sei nicht optimal und würde wichtige Grundprinzipien der Sozialhilfe verletzen und damit praktische Schwierigkeiten verursachen. Die SKOS sah die Lösung eher in einer der Sozialhilfe vorgelagerten neuen Leistung in Form einer Kindesunterhaltsgarantie oder von Ergänzungsleistungen für Familien (Bericht S. 24). Diese Haltung wurde kürzlich bestätigt (Zeitschrift für Sozialhilfe [ZESO] 3/2020, S. 21).

All dies macht deutlich, dass die Möglichkeiten einer rechtlichen und praktischen Umsetzung der Mankoteilung bereits eingehend geprüft wurden und damit die Rechtslage weitgehend geklärt ist. Es besteht deshalb kein Bedarf nach einem weiteren Bericht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3972	n	Po. Feri Yvonne. Evaluation der Revision der elterlichen Verantwortung nach Trennung oder Scheidung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, mittels einer Evaluation darzulegen, welche Wirkung die Neuregelung der elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung hat (gemeinsame elterliche Sorge und Neugestaltung des Unterhaltsrechts), ob die Ziele der beiden Revisionen erreicht worden sind und ob nicht intendierte Nebeneffekte aufgetreten sind.

Untersucht werden soll u.a.,

1. welche Rechtspraxis sich etabliert hat,
2. wie die Machtstrukturen und Entscheidungsbefugnisse durch die Revisionen verändert worden sind,
3. was der ZÃ¼gelartikel fÃ¼r Familien und Kinder bedeutet,
4. ob sich Konflikte von der elterlichen Sorge zur Obhut verlagert haben,
5. wie sich die Regelung, wonach bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut auf Antrag hin geprÃ¼ft werden muss (Art. 298 Abs. 2ter ZGB), auf die Situation der Nachscheidungsfamilie, in sozialer wie auch in finanzieller Hinsicht ausgewirkt hat,
6. wie hÃ¤ufig und in welchen Konstellationen die elterliche Sorge einem Elternteil allein Ã¼bertragen wird,
7. welche Praxis bzgl. der elterlichen Sorge im Kontext von hÃ¤uslicher Gewalt etabliert hat (vgl. auch Postulat 16.3163),
8. ob der Anteil von Kindern aus Einelternhaushalten in prekÃ¤ren finanziellen Situationen verringert werden konnte und
9. wie sich der Schutz des Existenzminimums der unterhaltspflichtigen Person auf das Wohl der Kinder auswirkt.

Die Optik von betroffenen Menschen ist im Rahmen der Evaluation angemessen einzubeziehen.

Begründung Im Juli 2014 traten die Bestimmungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall in Kraft, Anfang 2017 folgten die revidierten Bestimmungen zum Kindesunterhalt. Mit den beiden eng verknüpften Vorlagen wurde das Ziel verfolgt, das Kindeswohl ins Zentrum aller Überlegungen zu stellen und allfällige Nachteile für Kinder, die sich aus dem Zivilstand der Eltern ergeben, zu beseitigen. Nach mehreren Jahren Erfahrungen mit den neuen Regelungen, ist der Zeitpunkt gut, die Auswirkungen der Reform auf das Kindeswohl zu evaluieren. Dabei soll insbesondere herausgefunden werden, wie sich die neuen Regelungen auf das Leben der Menschen auswirken und ob sie die gemeinsame Elternchaft in Nachscheidungsituationen eher fördern oder die Konflikte verstärken.

Stellungnahme Das traditionelle Familienbild hat einen grundlegenden Wandel erfahren. Kinder wachsen heute oft nicht mehr nur bei ihren verheirateten Eltern auf. Sie leben bei nicht miteinander verheirateten Eltern oder nur bei einem Elternteil, der häufig selbst wieder einen neuen Partner oder eine neue Partnerin hat. Die im Postulat genannten Revisionen widerspiegeln einerseits diesen gesellschaftlichen Wandel, andererseits wollte der Gesetzgeber damit bewusst auch einen Mentalitätswechsel sowohl bei den betroffenen Personen als auch bei den Behörden hervorrufen. Solche Veränderungen brauchen naturgemäss eine gewisse Zeit. Gerade bei grundsätzlichen Änderungen wie dem Kindesunterhaltsrecht ist es erfahrungsgemäss nicht sinnvoll, zu früh eine Evaluation zu lancieren, da sich in der Anwendung des neuen Rechts in der Praxis noch kein courant normal eingestellt hat. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass es nach teilweise weniger als fünf Jahren nur beschränkt möglich und deshalb nicht sinnvoll wäre, die Auswirkungen der Revisionen zuverlässig zu evaluieren.

Gleichzeitig ist auf folgendes hinzuweisen: Es ist zwar grundsätzlich möglich, in Erfüllung eines Postulats eine Evaluation durchzuführen. Der Fragenkatalog des vorliegenden Postulats sprengt aber mit seiner inhaltlichen und multidisziplinären Dimension die bisher gestützte auf ein Postulat durchgeführten Evaluationen bei weitem. Eine Evaluation im vorgeschlagenen Sinn wäre ausserordentlich aufwändig, da umfangreiche wissenschaftliche und empirische Studien in verschiedensten Disziplinen durchgeführt werden müssten. Nach Ansicht des Bundesrates ist das Verfahren zur Erfüllung eines Postulats deshalb im vorliegenden Fall nicht geeignet. Für Studien dieses Umfangs haben Forschende jederzeit die Möglichkeit, wissenschaftliche Projekte beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) über die Projektförderung und/oder im Rahmen von kollaborativ und interdisziplinär ausgerichteten Sinergia-Projekten einzureichen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3987	n	Mo. Fraktion V. Für eine kohärente Praxis bei illegalen Einwanderern (Sans-Papiers)	Herzog Verena		-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, im Sinne einer kohärenten Praxis bei illegalen Einwanderern (Sans-Papiers), Massnahmen und Gesetzesanpassungen namentlich in folgenden Bereichen vorzuschlagen:

1. Rechtsansprüche auf und aus Sozialversicherungen (namentlich AHV und Krankenversicherung) sind auf Personen mit geregelter Aufenthaltsstatus zu beschränken. Vorbehalten bleiben Sozialversicherungsabkommen.
2. Verschärfung der Strafnormen für Arbeitgeber von illegalen Einwanderern, deren Arbeitsvermittler und Vermieter von Mietobjekten.
3. Sicherstellung des Datenaustausches zwischen staatlichen Stellen betreffend Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus (bspw. für Schulbesuche und individuelle Förderung).

Begründung Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus in der Schweiz dürften von Gesetzes wegen nicht dauerhaft hier sein. Dennoch werden ihnen in gewissen Sozialversicherungen die gleichen Rechte gewährt (AHV, Krankenversicherung und Prämienverbilligung) wie Schweizern und Personen mit geregelter Aufenthaltsstatus. Das ist ein Widerspruch, der gelöst werden muss. Er schafft auch eine Ungerechtigkeit gegenüber registrierten Ausländern ohne Bleiberecht, welche unser Land verlassen müssen.

Gemäss einer Studie des Staatssekretariats für Migration sollen 90 Prozent der illegalen Einwanderer erwerbstätig sein. Das heisst, sie dürften von Arbeitgebern in der Schweiz mehrheitlich schwarz angestellt sein. Regelmässig werden gleichlautende parlamentarische Vorstösse zur Thematik der illegalen Einwanderer in den genannten Bereichen eingereicht, welche bisher unbefriedigend beantwortet wurden. Eine Gesamtschau mit Lösungsansätzen ist daher notwendig.

Die Motion greift das Kernanliegen der zurückgezogenen Motion der SGK-NR 18.3005 auf.

Stellungnahme 1-3: Zu diesen Fragen hat sich der Bundesrat bereits im Rahmen der Motion 18.3421 der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei "Für eine kohärente Praxis bei illegalen Einwanderern (Sans-Papiers)" geäussert. Diese Motion wurde am 30. Mai 2018 eingereicht und am 19. Juni 2020 abgeschrieben. In seiner Antwort vom 22. August 2018 hielt der Bundesrat fest, dass er keinen Handlungsbedarf im Sinne der Motion sieht und dass die Ergebnisse des Bundesratsberichts in Erfüllung des Postulats 18.3381 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-NR) "Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers" abzuwarten sind. Dieser Bericht soll insbesondere den Zugang zu Sozialversicherungen von Personen, die sich unrechtmässig in der Schweiz aufhalten, und die Folgen einer Aberkennung dieser Rechtsansprüche prüfen. Des Weiteren sollen der Vollzug der einschlägigen Strafbestimmungen und die Rechtspraxis bei Verstössen im Zusammenhang mit Sans-Papiers sowie der Informationsaustausch zwischen den Behörden geprüft werden. Der Bericht, der auch mögliche Lösungsansätze in diesen Bereichen aufzeigen soll, dürfte bis Ende dieses Jahres verabschiedet werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4025	n	Mo. Hurni. Nein zur geplanten Obsoleszenz! Für elektronische Geräte muss eine minimale Lebensdauer von fünf Jahren garantiert sein			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem der Käuferin oder dem Käufer eines elektronischen Geräts die Möglichkeit eingeräumt wird, bei einem Mangel, der nicht der Nutzerin oder dem Nutzer zugeschrieben werden kann, bis fünf Jahre nach dem Kauf von der Verkäuferin oder vom Verkäufer zu verlangen, dass das Gerät repariert oder der gesamte Kaufpreis zurückerstattet wird. Für verschiedene Produkte können unterschiedliche Fristen vorgesehen werden.

Begründung Die geplante Obsoleszenz ist kein Märchen. Zahlreiche Beweise zeugen in unserem Alltag davon: Drucker, die so programmiert sind, dass sie nach einer gewissen Nutzungsdauer nicht mehr funktionieren, Geräte, die nicht reparierbar sind, weil es technisch nicht möglich ist, sie zu zerlegen, oder Ersatzteile, die bereits ein oder zwei Jahre nach dem Kauf eines Geräts nicht mehr erhältlich sind.

Die Schweiz macht beim Kampf gegen diese Praktiken bisher keine gute Figur. In Frankreich und auch in der Europäischen Union haben sich die Parlamente aktiv mit diesem Problem auseinandergesetzt und haben Massnahmen verabschiedet wie strafrechtliche Sanktionen, verlängerte Gewährleistungsfristen und die Verpflichtung für Lieferantinnen und Lieferanten, den Zugang zu Ersatzteilen zu garantieren.

Die Schweiz darf angesichts dieses Phänomens, mit dem sowohl die Konsumentinnen und Konsumenten als auch die Umwelt reingelegt werden, nicht untätig bleiben.

Der Bundesrat ist derzeit daran, in Beantwortung des Postulats 18.3248 einen Bericht über die geplante Obsoleszenz zu erstellen; im Rahmen eines weiteren Berichts in Beantwortung des Postulats 17.3505 über die Kreislaufwirtschaft hat er sich zudem bereits mit der Frage der Lebensdauer von Produkten auseinandergesetzt. Die vorliegende Motion stützt sich namentlich auf gewisse Vorschläge im Expertenbericht*, der in Beantwortung des erwähnten Postulats im Auftrag des BAFU erstellt wurde.

Die hier vorgeschlagene Lösung veranlasst die Herstellerinnen und Hersteller sicherzustellen, dass ihre Produkte eine möglichst lange Lebensdauer haben. Dadurch, dass die Verkäuferinnen und Verkäufer zwischen einer Rückerstattung und einer Reparatur wählen können, sind die Herstellerinnen und Hersteller frei bei der Wahl ihres Geschäftsmodells. Allgemein gilt, dass in einer Reparaturwirtschaft Produkte eine längere Lebensdauer haben, eine Dienstleistungsgesellschaft anstelle einer Warengesellschaft gefördert wird und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

* Infras und Rytec 2019: Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase. Auftraggeber: Bundesamt für Umwelt (BAFU).

Stellungnahme Das Gewährleistungsrecht ist bereits Gegenstand einer Vielzahl von Vorstössen. Mit dem Postulat 18.3248 Marchand-Balet, "Geplante Obsoleszenz. Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten schützen" wurde der Bundesrat beauftragt, einen rechtsvergleichenden Bericht über die Rechtslage in Bezug auf Produkte, deren Lebensdauer absichtlich verkürzt wurde, zu erstellen. Bereits am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat seinen Bericht "Steuerliche und weitere Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft" in Erfüllung des Postulates 17.3505 Vonlanthen "Die Chancen der Kreislaufwirtschaft nutzen. Prüfung steuerlicher Anreize und weiterer Massnahmen" verabschiedet. Darin wurde angekündigt, verschiedene Massnahmen in Bezug auf das Gewährleistungsrecht einer vertieften Analyse der volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu unterziehen, darunter eine Reparaturoption, oder eine befristete Beweislastumkehr. Der Bundesrat hat auch die Frage aufgeworfen, ob eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist im Hinblick auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft volkswirtschaftlich effizient sein könnte, falls passende Produktkategorien und Fristlängen gewählt werden. Er hat sich bereit erklärt, dies zu prüfen. Weitere neue Fragestellungen ergeben sich aus der fortschreitenden Digitalisierung, beispielsweise zur Gewährleistung bei vernetzten Geräten im Zusammenhang mit dem sogenannten Internet of Things (IoT). Angesichts des engen Zusammenhangs dieser verschiedenen Fragestellungen beabsichtigt der Bundesrat, eine Gesamtanalyse zur Modernisierung des Gewährleistungsrechts vorzunehmen. Die Resultate dieser Analyse sollen in das Massnahmenpaket zur Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft einfließen, welches der Bundesrat im Rahmen der Berichterstattung "Grüne Wirtschaft" bis spätestens Ende 2022 angekündigt hat. Den Ergebnissen dieser Arbeiten sollte nicht vorgegriffen werden.

Wie der Bundesrat in seinen Stellungnahmen zu den Motionen 19.4594 Streiff, "Kreislaufwirtschaft. Längere Gerätelebensdauer durch längere Garantiefristen" und 17.3178 Streiff, "Fairness für Konsumenten, mehr Schutz für die Umwelt" ausgeführt hat, bestehen jedoch auch grundsätzliche Bedenken gegen die mit der vorliegenden Motion verlangte Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf bis zu fünf Jahre für bestimmte Produktkategorien. Die Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter und die neue Richtlinie 2019/771/EU vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG sehen eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren vor. Dies wird in der überwiegenden Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und namentlich den Nachbarstaaten der Schweiz so umgesetzt. Während längere Gewährleistungsfristen möglicherweise die Wettbewerbsstellung hochwertiger Produkte im Handel verstärken könnten, würde die Motion mutmasslich zu einer Benachteiligung für Schweizer Verkäufer führen, welche in den meisten Fällen die finanziellen Folgen der erweiterten Gewährleistung alleine tragen müssten. Sie kann daher zu diesem Zeitpunkt auch inhaltlich nicht unterstützt werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4053	n	Mo. Bircher. Entzug der Aufenthalts- respektive Niederlassungsbewilligung aufgrund des widerrufenen Flüchtlingsstatus			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Änderung der relevanten gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen widerrufen werden können oder eine Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden kann, wenn einer Person das Asyl widerrufen oder die Flüchtlingseigenschaft aberkannt wurde.

Begründung Immer wieder gibt es Fälle von Flüchtlingen oder vorläufig Aufgenommenen Flüchtlingen, welche dabei ertappt werden, Ferien in ihrem Heimatland zu machen. Es ist mehr als stossend, dass Personen in ihr Land reisen, wo sie angeblich an Leib und Leben bedroht sind. Ebenfalls stossend sind Fälle, bei denen Flüchtlinge falsche Angaben zu ihren Familienmitgliedern machen und so sich quasi das Recht auf Familiennachzug erschleichen.

In der Praxis sind Heimatreisen sowie Falschangaben beim Familiennachzug kaum nachzuweisen. Die Dunkelziffer ist wohl beträchtlich. Wenn dann doch ein Fall bewiesen werden kann, haben die Betroffenen nichts zu befürchten. Sie verlieren zwar ihren Flüchtlingsstatus, doch ihre Aufenthaltsbewilligung respektive Niederlassungsbewilligung behalten sie. Kommt erschwerend hinzu, dass Flüchtlinge bis 2014 automatisch nach 5 Jahren in der Schweiz eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben.

Flüchtlinge sowie vorläufig Aufgenommene Flüchtlinge können sich nur legal in der Schweiz aufhalten, weil der Bund (Staatssekretariat für Migration) beim Asylgesuch einen Flüchtlingsgrund feststellen konnte. Hätten diese Personen keine Flüchtlingsstatus erhalten, hätten sie auch nie eine Aufenthalts- respektive Niederlassungsbewilligung bekommen. Wird im Nachhinein festgestellt, dass dieser Flüchtlingsstatus "erschlichen" worden ist, sollte dies konsequenterweise auch Einfluss auf die Aufenthalts- respektive Niederlassungsbewilligung haben. Denn mit jedem Missbrauch schwindet das Vertrauen der Bevölkerung in die Flüchtlingspolitik. Darunter müssen in erster Linie die Menschen leiden, welche wirklich an Leib und Leben bedroht sind.

Stellungnahme Anerkannte Flüchtlinge, denen in der Schweiz Asyl gewährt wird, haben einen Anspruch auf die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 60 des Asylgesetzes, AsylG, SR 142.31). Dieser Anspruch endet, wenn die Asylgewährung widerrufen wird oder das Asyl erlischt (Art. 63 und 64 AsylG). Ein Widerruf der Asylgewährung erfolgt auch dann, wenn die Flüchtlingseigenschaft auf Grund einer Heimatreise entzogen wurde (Art. 63 Abs. 1bis AsylG). Besteht kein Anspruch mehr auf eine Aufenthaltsbewilligung, wird sie durch die zuständigen kantonalen Behörden widerrufen oder nicht verlängert, sofern kein anderer Zulassungsgrund geltend gemacht werden kann (z.B. Anspruch auf Familiennachzug) und die Massnahme verhältnismässig ist.

Die Niederlassungsbewilligung wird in der Regel nach einem Aufenthalt von zehn Jahren erteilt, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Art. 34 des Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG, SR 142.20). Sie knüpft demnach an die Verbundenheit mit der Schweiz und nicht an den ursprünglichen Zweck des Aufenthalts an. Sie ist unbefristet und mit keinen Bedingungen verbunden. Bei einem späteren Wegfall des Zulassungsgrundes bleibt die Niederlassungsbewilligung deshalb bestehen.

Ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist nur aus den abschliessend im Gesetz aufgeführten Gründen möglich. Dazu gehören falsche Angaben im Bewilligungsverfahren, Verurteilungen zu längerfristigen Freiheitsstrafen, schwerwiegende Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ein dauerhafter und erheblicher Bezug von Sozialhilfe sowie das rechtsmissbräuchliche Erschleichen des Bürgerrechts (Art. 63 AIG). Eine solche administrative Massnahme muss verhältnismässig sein. Die zuständigen kantonalen Behörden berücksichtigen im Rahmen ihrer Ermessensausübung (Art. 96 AIG) unter anderem die Dauer der Anwesenheit und den Grad der Integration, die familiären Verhältnisse sowie die Wiedereingliederungschancen im Herkunftsstaat. Im Übrigen erlöschen ausländerrechtliche Bewilligungen beim Vollzug einer strafrechtlichen Landesverweisung (Art. 61 Abs. 1 Bst. f AIG).

Zudem kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden (sog. Rückstufung), wenn die betroffene Person die Integrationskriterien nicht erfüllt (Art. 63 Abs. 2 und Art. 58a AIG). Zu diesen Kriterien gehört insbesondere die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Eine Missachtung des Verbots von Reisen von anerkannten Flüchtlingen in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat (Art. 59c AIG) kann daher bei der Prüfung einer Rückstufung berücksichtigt werden (Art. 77a Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeiten, VZAE, SR 142.201).

Während somit das Anliegen der Motion bezüglich des Widerrufs und der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bereits erfüllt ist, erachtet der Bundesrat die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung als ausreichend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4064	n	Mo. Bircher. Keine Aufnahme von Asylsuchenden aus abgebrannten Lagern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, keine Asylsuchende oder Flüchtlinge aus beschädigten oder zerstörten Lagern (z.B. durch Feuer) aufzunehmen.

Begründung Die Schweiz darf keine Personen aus abgebrannten Lagern aufnehmen, da es sonst zu einem Pulleffekt kommen könnte. Weitere Lager könnten brennen um so nach Europa zu gelangen.

Aggressiven Gruppierungen, die mit Gewalt den Eintritt nach Europa zu erzwingen versuchen, darf nicht nachgegeben werden.

Griechenland hat ähnliche Vorbehalte und will keine Umverteilung nach Europa. Die Haltung von Griechenland ist zu respektieren.

Im Rahmen der bereits bewilligten Gelder für humanitären Hilfe ist Griechenland zu unterstützen.

Stellungnahme Als Reaktion auf das Feuer auf der Insel Lesbos in der Nacht vom 8. September 2020 hat die Schweiz umgehend Soforthilfe geleistet. Während mehrerer Wochen konzentrierte die Humanitäre Hilfe des Bundes ihre Hilfeleistungen auf die Unterbringung, die Versorgung, die Gesundheit und den Schutz der betroffenen über 12'000 Asylsuchenden. Die Schweiz brachte Hilfsmaterial nach Griechenland und es waren mehrere Spezialisten des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe (SKH) in Lesbos im Einsatz. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) hat bis zu einer Million Franken für die humanitäre Hilfe bereitgestellt, damit auf die dringendsten Bedürfnisse reagiert werden kann.

Die ausserordentliche Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen aus Europa in die Schweiz kommt grundsätzlich in zwei Situationen in Betracht: einerseits bei einer akuten humanitären Notlage und andererseits im Rahmen eines europäisch koordinierten Programms zur Entlastung eines besonders belasteten Dublin-Staats.

Besonders prekär war die Situation nach dem Brand für mehr als 400 unbegleitete Minderjährige. Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft hat die Koordination der Arbeiten für die sofortige Evakuierung und Aufnahme dieser Minderjährigen an die Hand genommen. Die Schweiz wurde von Deutschland angefragt, sich an der Evakuierung zu beteiligen. Das EJPD hat zugesagt, sich den 15 teilnehmenden EU-Staaten anzuschliessen und 20 unbegleitete Minderjährige aufzunehmen.

Zudem führt das EJPD die zu Beginn des Jahres lancierte Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen mit einem familiären Bezug zur Schweiz weiter. Bislang hat die Schweiz 53 Kinder und Jugendliche in diesem Rahmen aufgenommen. Diese Aufnahmen werden ohne quantitative Obergrenze fortgesetzt.

Sollte ausserdem ein zusätzliches europaweites Umverteilungsprogramm als Unterstützung für Griechenland zustande kommen, ist das EJPD bereit, eine Teilnahme der Schweiz zu prüfen. Solche Verteilaktionen müssen aber Teil einer nachhaltigen Gesamtlösung sein. Ad-hoc Lösungen sind nicht zielführend. Der Fokus muss weiterhin auf einer langfristigen Lösung zur Entlastung der Schengen-Aussengrenzen im Rahmen einer nachhaltigen Reform des Dublin-Systems liegen. Eine Beteiligung der Schweiz an einer generellen Verteilung der Migrantinnen und Migranten aus Lesbos steht daher nicht zur Debatte und wird auch von griechischer Seite nicht gefordert.

Die Schweiz unterstützt Griechenland aber auch bilateral seit mehreren Jahren. So wurden insbesondere die Stärkung der Asyl- und Aufnahmestrukturen sowie die Verbesserung der Migrationssteuerung vor Ort gefördert. Die Schweiz hat seit 2015 Projekte im Umfang von ca. 8.5 Millionen Franken unterstützt, insbesondere auch zum Schutz von unbegleiteten Minderjährigen, und wird dieses Engagement weiter ausbauen. Das Parlament hat mit der Annahme der Motion 20.3143 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats "Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland sowie Reform des Dublin-Abkommens" diesem Vorgehen bereits zugestimmt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4075	n	Mo. Feller. Projekte zum Bau und zur Sanierung von Hotels in der Schweiz fördern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die folgenden Massnahmen zu treffen:

- die Möglichkeit nach Artikel 8 Absätze 1-3 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (ZWG), Projekte zum Bau und zur Sanierung von Hotels zu finanzieren, soll auch ausländischen Investorinnen und Investoren im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zugänglich gemacht werden;
- ausländischen Investorinnen und Investoren im Sinne des BewG soll auch eine Bewilligung zur Erstellung von touristisch bewirtschafteten Wohnungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b ZWG erteilt werden können.

Begründung Die Bedeutung der Querfinanzierung von Projekten zum Bau und zur Sanierung von Hotelbetrieben durch den Verkauf oder die Vermietung von Zweitwohnungen ist hinlänglich bekannt. Artikel 8 Absätze 1-3 ZWG ermöglicht daher in solchen Fällen unter Einhaltung strenger Anforderungen den Bau neuer Zweitwohnungen in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent. Diese Möglichkeit steht ausländische Investorinnen und Investoren gemäss BewG jedoch nicht offen. Obschon ausländische Investorinnen und Investoren ohne Bewilligung Hotels bauen und sanieren können (Art. 2 Abs. 1 BewG), bleibt ihnen die Erstellung, die Vermietung oder der Verkauf von Wohnraum verwehrt (Art. 3 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, BewV).

Nach Artikel 3 BewV dürfen ausländische Investorinnen und Investoren keine touristisch bewirtschafteten Wohnungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b ZWG bauen. Die Geschäftsmodelle derjenigen Investorinnen und Investoren, die sich für den Bau oder die Sanierung von Hotels interessieren könnten, beinhalten jedoch meistens ein Projekt zur Erstellung von touristisch bewirtschafteten Wohnungen.

Die Bestimmungen über den Erwerb von Grundstücken durch ausländische Investorinnen und Investoren müssen deshalb geändert werden. In Anbetracht der mit dem BewG verfolgten Ziele - den Kauf von Immobilien durch ausländische Investorinnen und Investoren einzuschränken und so die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern - ist es weder angemessen noch kohärent, den ausländischen Investorinnen und Investoren den Bau und die Sanierung von Hotels zu erlauben und ihnen gleichzeitig den Zugang zu den Finanzierungsmöglichkeiten oder die Möglichkeit zu verwehren, touristisch bewirtschaftete Wohnungen zu bauen, wie dies im ZWG vorgesehen ist.

Unser Doppelantrag könnte mit einer Änderung von Artikel 2 BewG und/oder einer Änderung von Artikel 3 BewV umgesetzt werden. Eine Änderung des ZWG ist hingegen nicht erforderlich.

Stellungnahme Bei der Realisierung und Finanzierung (sei es der Neubau oder die Renovation) von Hotelprojekten kommen verschiedene rechtliche Bestimmungen zum Tragen. Neben Vorgaben des kantonalen Baurechts sind auf Bundesstufe - gerade bei Finanzierungsfragen - das Zweitwohnungsgesetz (ZWG, SR 702) und das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Bewilligungsgesetz, BewG, SR 211.412.41) einschlägig.

Die beiden vorgenannten Bundesgesetze verfolgen unterschiedliche Zwecke: Während das BewG die "Überfremdung des einheimischen Bodens" verhindern soll (Art. 1 BewG), dient das ZWG hauptsächlich dem Landschaftsschutz. Entsprechend bedienen sich die Gesetze unterschiedlicher Begrifflichkeiten und stellen verschiedene Anforderungen an die zulässigen Finanzierungsmodelle. In den Materialien zum Zweitwohnungsgesetz finden sich Hinweise darauf, dass es Finanzierungsgeschäfte erlaubt, welche je nach Konstellation unter dem Bewilligungsgesetz nicht zulässig sind - und unter Umständen auch umgekehrt.

Der Bundesrat hat Verständnis für die vom Motionär vorgeschlagene Harmonisierung im Bereich "Finanzierung von Hotel-/Beherbergungsprojekten". Hierbei gilt es zu beachten, dass im Bereich des Bewilligungsgesetzes unter dem Titel der "Champéry-Praxis" eine umfangreiche Rechtsprechung besteht. Bei einer allfälligen Harmonisierung sollte für das Bewilligungsgesetz nicht unbesehen die Regelung der Zweitwohnungsgesetzgebung übernommen, sondern ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden.

Das Zweitwohnungsgesetz wird gegenwärtig einer Wirkungsanalyse unterzogen. Im Rahmen dieser Arbeiten werden explizit auch die Anliegen der Hotelbranche betreffend Finanzierungsmöglichkeiten evaluiert. Die Ergebnisse der Analyse werden dem Bundesrat voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen dieser Berichterstattung wird auch die Schnittstelle zwischen ZWG und BewG thematisiert. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Bundesrat verfrüht, eine Revision des Bewilligungsgesetzes an die Hand zu nehmen. Vielmehr sind die Ergebnisse der laufenden Wirkungsanalyse abzuwarten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4084	n	Mo. Feri Yvonne. Nationale Strategie zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine nationale Strategie zur effizienten Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität auszuarbeiten. Im Hinblick auf die Abgabe der verdeckten Ermittlung vom Bund an die Kantone per Januar 2021 muss eine nationale Strategie sicherstellen, dass die Verfolgung von Cyber-Pädokriminellen nicht an Kantonsgrenzen und kantonalen Rechtsunterschieden scheitert.

Begründung Der aktuelle Komplex von Kindsmissbrauch in Bergisch Gladbach (D) nimmt immense Dimensionen an: Ermittler gehen 30 000 digitalen Spuren nach, was auf ein internationales pädokriminelles Netzwerk hinweist. Im Internet existieren Strukturen, über die Täter kinderpornografisches Material austauschen und sich zu gemeinsamen Vergewaltigungen verabreden. Dies auch in der Schweiz, denn das Internet kennt keine geografischen Grenzen.

Doch im Gegensatz zur EU, wo Massnahmen mit einer gemeinsamen Strategie über Landesgrenzen hinweg koordiniert werden, wird in der Schweiz der Bund seine Tätigkeiten bei der verdeckten Ermittlung in der Cyber-Pädokriminalität per Januar 2021 an die Kantone abgeben. Dies obwohl die Kantone gar keine oder zu wenige Ressourcen dafür einsetzen. Weil sich die gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen unterscheiden, sind Kantonsgrenzen immer auch Barrieren für Polizei und Strafverfolgungsorgane. Diese Fakten lassen vermuten, dass eine wirksame Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität in der Schweiz an fehlenden Ressourcen auf Bundes- und Kantonebene und an einer fehlenden nationalen Strategie scheitert.

Die geforderte Strategie soll die Koordination von interkantonalen verdeckten Ermittlungen und die Unterstützung der kantonalen Organe gemäss Zentralstelle-gesetz präzisieren. Zudem soll die Strategie weitere zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität nötige Gesetzesänderungen identifizieren, beispielsweise im Bereich der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, oder mit der Schaffung einer nichtstaatlichen Meldestelle.

Die Strategien "Digitale Schweiz" und "Nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken 2018-2022" leisten keinen Beitrag an die Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität. Konkrete Massnahmen zum Schutz der Kinder vor Pädokriminellen im Internet fehlen damit ganz. Es ist höchste Zeit, dies mit einer nationalen Strategie zu ändern.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit der Bekämpfung der Pädokriminalität bewusst. Die Strafverfolgung von Pädokriminalität fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone. Mittels Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem EJPD von 2001 hat fedpol bestimmte Aufgaben in diesem Bereich übernommen, da die Kantone zu diesem Zeitpunkt nicht über die nötigen rechtlichen Grundlagen verfügten. Inzwischen hat sich die Situation in den Kantonen grundlegend verändert. Die Strafverfolgungsbehörden der Kantone verfügen heute über das entsprechende Fachwissen und haben in ihren kantonalen Polizeigesetzen die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die verdeckte Fahndung geschaffen. Eine kürzlich von der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) durchgeführte Umfrage zeigt, dass die Kantone mittlerweile über mehr Mittel für verdeckte Ermittlungen verfügen als fedpol. Im Dezember 2019 hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) die diesbezügliche Vereinbarung auf Ende 2020 gekündigt. fedpol wird das peer-to-peer Monitoring und verdeckte Ermittlungsaufgaben zur Bekämpfung der Pädokriminalität noch bis am 31.12.2020 sicherstellen (vgl. Antwort des Bundesrates auf 20.5524 Frage Romano, Das Fedpol delegiert den Kampf gegen Kinderpornografie im Internet an die Kantone. Sind überall genügend technische und personelle Ressourcen vorhanden?).

Während der Übergangsphase unterstützt fedpol die Kantone und nimmt weiterhin seine Zentralstellenaufgaben wahr, indem es den Informationsaustausch zwischen den Kantonen und mit ausländischen Partnern, vor allem Europol und Interpol, koordiniert und sicherstellt. Die KKJPD hat an ihrer Herbstversammlung 2020 entschieden, dass die von fedpol bisher erbrachten Leistungen zur Bekämpfung der Pädokriminalität ab Januar 2021 von den Kantonen Zürich, Bern und dem Konkordat Romandie-Bern-Tessin übernommen werden. So wird bspw. der Kanton Bern das peer-to-peer Monitoring sicherstellen.

Die Bekämpfung der Cyberkriminalität ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. In diesem Sinne wurde die "Ermittlungsunterstützung der digitalen Kriminalitätsbekämpfung" (NEDIK) kreiert, die den Austausch operativer Informationen, die gemeinsame Nutzung von Wissen und die Koordination von Aktionen zwischen Bund und Kantonen sowie interkantonal fördert. Basierend auf der "Strategie zur effizienten Bekämpfung von Cybercrime" wurde zudem das Cyberboard gegründet, in dem Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen gemeinsam arbeiten. Im November 2019 wurde von der Arbeitsgruppe "PICSEL" (Westschweizer Kantone, Tessin, fedpol), das Projekt "PICSEL-Plattform" (Online Serial Crime Information Plattform) gestartet. Diese Plattform wurde speziell für die Analyse der seriellen Cyberkriminalität entwickelt. Mit der Annahme der Motion Eichenberger (18.3592, Nationaler polizeilicher Datenaustausch) können die Schweizer Polizeikräfte alle Informationen aus nationalen und kantonalen polizeilichen Informationssystemen abrufen. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass mit den genannten Strukturen und Massnahmen eine koordinierte und zielgerichtete Bekämpfung der Pädokriminalität über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus bereits heute gewährleistet ist.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4097	n	Mo. Marti Min Li. Aktionsplan zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird ersucht, auf der Grundlage des Berichtes und der Empfehlungen der Studie "Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen" des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) einen konkreten Aktionsplan zur Behebung der in dieser Studie aufgezeigten Mängel auszuarbeiten.

Begründung Der Bundesrat hat in Erfüllung des Postulats Naef 12.3543 in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte einen ausführlichen Bericht erstellt, der in verschiedenen Punkten Handlungsbedarf aufzeigt. Mängel finden sich insbesondere im Bereich des Privatrechts. Zudem gibt es klare Lücken im Diskriminierungsschutz von LGBTIQ-Menschen.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat dazu 2016 eine Kommissionsmotion eingereicht, die fordert, dass ein Aktionsplan die im Bericht aufgezeigten Mängel angeht. Diese wurde im Nationalrat knapp abgelehnt. Der Handlungsbedarf ist aber nach wie vor vorhanden.

Stellungnahme Der Bundesrat hat folglich aufgezeigt, in welchen Bereichen es seiner Meinung nach Handlungsbedarf zur Verbesserung des Schutzes vor Diskriminierung gibt, und er hat sich bereit erklärt, die Empfehlungen des SKMR in diesen Bereichen im Rahmen laufender und geplanter Projekte zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat auch die am 18.08.2016 eingereichte Motion 16.3626 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats "Konkreter Aktionsplan für den Schutz vor Diskriminierung" abgelehnt. Der Bundesrat ist nicht gegen die Erarbeitung eines Aktionsplans, weil er dies für unnötig hält. Seiner Meinung nach ist es aber schneller und effizienter, wenn die Empfehlungen des SKMR, die er bereits zur vertieften Prüfung akzeptiert hat, in laufenden oder geplanten Projekten umgesetzt werden. Ein übergeordneter Aktionsplan würde keinen zusätzlichen Nutzen bringen. Die Kommissionsmotion wurde im Nationalrat am 15.03.2017 abgelehnt.

Für den Bundesrat hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Deshalb lehnt er auch den mit der vorliegenden Motion verlangten Aktionsplan ab. Er hält es nach wie vor für sinnvoller, die Arbeiten zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes in bereits laufenden oder geplanten Projekten ohne Verzögerung voranzutreiben.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.